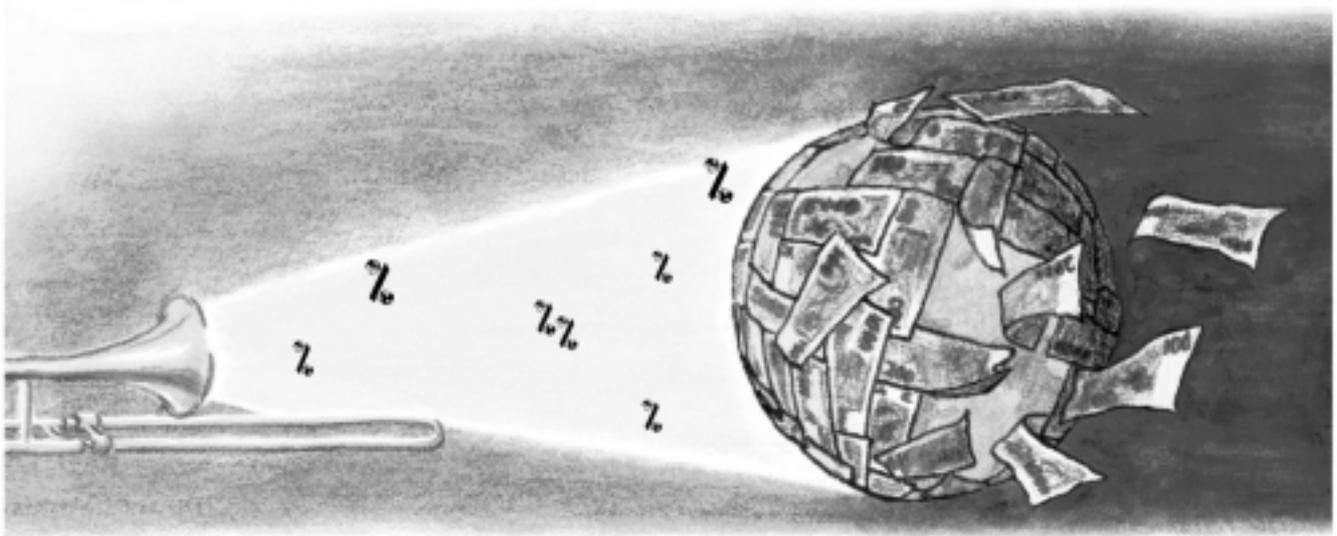


Gegenstimmen — attac  lädt ein

WTO macht Hunger

Materialien zu der Veranstaltung mit
Thomas Fritz
Jürgen Knirsch
Michael Windfuhr
18. September 2003, Grips Theater



Eine Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit dem GRIPS Theater





Inhalt

Interview mit Walden Bello <i>Vom "Derail the WTO " zum "Phasing out"?</i>	3
Michael Windfuhr <i>Das WTO-Agrarabkommen und das Recht auf Nahrung</i>	4
Jürgen Knirsch <i>Ein Kuhhandel nicht nur um Kühe</i>	9
Susan George <i>Als hätte es Darwin nie gegeben</i>	14
Ulrike Brendel <i>Auf dem falschen TRIP: Patente in der WTO</i>	17
BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie (Hrsg.) <i>Biopiraterie vor der Haustür</i>	20
Ulrich Brand und Christoph Görg <i>Privatisierung der Natur</i>	21
Ulrike Brendel <i>Gentechnik per Zwangsverordnung?</i>	24

Internetadressen

- Die AG Welthandel und WTO von attac Deutschland: www.attac.de/wto/
- FIAN Food First Informations- und Aktionsnetzwerk: www.fian.de
- Gentechnik bei: www.greenpeace.org/deutschland/?page=/deutschland/fakten/gentechnik/index
- Die Buko¹-Kampagne gegen Biopiraterie: www.biopiraterie.de/
- Die TRIPS Seite der WTO-AG attac Berlin: www.global-kitchen.de/trips/
- GATSwatch, GATS-kritische Seite mit Text- und Linksammlung. (englisch): www.gatswatch.org/
- International Centre for Trade and Sustainable development: www.ictsd.org/
- Das europäische Netzwerk der WTO-kritischen Bewegungen und NGOs: www.s2bnetwork.org/
- u.a. Petition zur europäischen Saatgutrichtlinie: www.saveourseeds.org
- Zu Ernährungssicherung & Agrarhandel: www.germanwatch.org
- Erklärung von Bern: www.evb.ch
- Internationale Bauervereinigung: www.viacampesina.org
- Europäische Bauern Koordination www.cpefarmers.org
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft: www.abl-ev.de
- Kein Patent auf Leben: www.keinpatent.de
- www.gen-ethisches-netzwerk.de
- Der BUND: www.bund.net
- Friends of the Earth Europe: www.foeeurope.org
- Evangelischer Entwicklungsdienst: www.eed.de
- UN-Organisation für Nahrung und Landwirtschaft (FAO) www.fao.org
- Offizielle Website der Welthandelsorganisation WTO: www.wto.org/ (englisch)
- GATS-Portal des EU Kommission : gats-info.eu.int/
- GATS-Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie: www.bmwi.de
- European Services Forum (ESF), Lobby-Verband der europ. Dienstleistungsindustrie: www.esf.be/

¹ Bundeskoordination Internationalismus



Vom “Derail the WTO ” zum “Phasing out”?

Interview mit Walden Bello² zum Scheitern in Cancun

Walden Bello, Direktor der auf den Philippinen ansässigen Nichtregierungsorganisation "Focus on the Global South" forderte seit Monaten ein Scheitern der Konferenz. Vor dem Hintergrund des süffisanten Ausspruchs von Pascal Lamy, im Anschluss an die Ministerkonferenz in Doha, die WTO sei zwar in Seattle beinahe vor die Wand gefahren, sei aber inzwischen wieder auf den Schienen, forderte Bello, die WTO von diesen Schienen wieder herunterzuholen. "Derail the WTO" hieß der internationale Aufruf. Kurz nach Bekanntgabe des Scheiterns der Konferenz sprachen wir mit Bello über die Gründe und wagten einen Blick in die Zukunft.

Weed: Walden, was denkst du war der Grund für das Scheitern der Ministerkonferenz?

Bello: Ich denke, der Grund war, dass weder die USA noch die EU zu Konzessionen bereit waren. Beim Thema Agrarhandel haben sie keinerlei Zugeständnisse gemacht und gleichzeitig haben sie darauf beharrt, Verhandlungen zu den vier Singapur Issues aufzunehmen. Der zweite Entwurf der Ministererklärung, der gestern veröffentlicht wurde, brachte das Fass dann zum Überlaufen, denn er war wesentlich schlechter als der erste, den Entwicklungsländer ja schon scharf kritisiert hatten. Das galt vor allem im Bereich Landwirtschaft. Weder bei den Exportsubventionen, noch bei den Zöllen der Industrieländer und den sogenannten "Green Box" Subventionen wurden die Anliegen der Entwicklungsländer aufgegriffen. Mit diesem Papier war klar, dass allein der Süden Konzessionen hätte machen müssen, während die Länder des Nordens weiter in den Genuss der "besonderen und differenzierten Behandlung" gekommen wären, die eigentlich nur den Entwicklungsländern zusteht. Dass der Draft sich dann auch noch darum herumgeschlichen hat, bei den Singapur Issues einen expliziten Konsens zu verlangen, brachte die Entwicklungsländer zu der Einsicht, dass der Norden ihnen nicht zuhören würde. Das war der Grund für Korea und Kenia, aufzustehen und darauf zu beharren, dass es ohne einen expliziten Konsens in der Frage der Singapur Themen keine Verhandlungen geben könne. Letztendlich haben USA und EU durch ihr Verhalten das "Derail der WTO" verursacht, dass wir immer gefordert haben. Sie haben es sich selbst zuzuschreiben.

Weed: Welche Rolle hat die Zivilgesellschaft mit ihrer Botschaft "Derail the WTO" in diesem Prozess gespielt?

Bello: Die Zivilgesellschaft war unglaublich wichtig. Sie hat Entwicklungsländer mit einer Menge Analysen und Informationen versorgt, sie unterstützt und gleichzeitig Druck auf die Verhandler ausgeübt. Die Massenmobilisierung auf den Strassen, die Lobbyarbeit und die vielen Aktionen innerhalb der Hotelzone haben wesentlich dazu beigetragen, die reichen Länder zu isolieren. Durch den Druck von unten, konnten auch die Entwicklungsländer nicht von ihrer Position abweichen. Die Zivilgesellschaft war also ganz klar der zentrale Akteur hier in Cancun.

Weed: Wie bewertest du das Scheitern der Konferenz?

Bello: Ich sehe das äußerst positiv. Eine Einigung auf Grundlage des Entwurfs für die Ministererklärung, den wir gestern zu Gesicht bekommen haben, hätte schreckliche Konsequenzen gehabt. Ihr wären alle Anliegen der Entwicklungsländer zum Opfer gefallen. Für uns ist kein Deal daher besser als ein schlechter Deal. Ein Scheitern der Konferenz war die beste Option.

Weed: Welche Schritte stehen für die Zivilgesellschaft jetzt an?

Bello: Sie muss alles daran setzen, die WTO zu einem Relikt der Vergangenheit zu machen. Ihre intransparenten und undemokratischen Regeln, die einseitig die Mächtigen begünstigen, machen sie zu einer Organisation, die nicht ins 21. Jahrhundert gehört. Wir brauchen Regelwerke oder Institutionen, welche die Interessen der Mehrheit der Mitgliedsländer repräsentiert. Wir brauchen die Institutionalisierung von Mehrheitspositionen. Das ist aber mit der WTO nicht möglich. Nachdem wir im Vorfeld von Cancun auf ein Derail the WTO hingearbeitet haben, müssen wir uns jetzt überlegen, wie wir ein "phasing out", ein Auslaufen der WTO erreichen können.

² Das Interview führte Pia Eberhardt



Das WTO-Agrarabkommen und das Recht auf Nahrung

Zusammenhänge, Konflikte, Menschenrechtsverletzungen

Von Michael Windfuhr³

Handel und Menschenrechte

Im Januar 1995 trat das Agrarabkommen der neu gegründeten Welthandelsorganisation WTO zum Abschluss der Uruguay-Runde in Kraft. Zuvor unterlag der Agrarhandel formell zwar schon den Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT, dem Vorgänger der WTO.

Jedoch war dieses aufgrund der vielen Ausnahmeregeln praktisch wirkungslos. Mit Inkrafttreten des WTO Agrarabkommens änderte sich die Situation grundlegend. Seitdem ist auch der Agrarsektor den allgemeinen WTO-Prinzipien -Liberalisierung, Nicht-Diskriminierung und Meistbegünstigung - untergeordnet. Die Aushandlung des Agrarabkommens war eine der schwierigsten Aufgaben der Uruguay-Runde. Nicht selten schien das Ergebnis der gesamten Verhandlungsrunde an der Landwirtschaft zu scheitern. Als sich zum Ende der Uruguay-Runde die Europäische Union (EU) und die USA schließlich auf einen Kompromisstext einigen konnten, bestand für die anderen Staaten praktisch keine Möglichkeit mehr, das Gesamtpaket zu verändern. Um den erreichten Kompromiss und die gesamte Runde also nicht zu gefährden, stimmen sie zu, auch wenn der Agrarkompromiss vor allem den Interessen der EU und der USA diene.

Hintergrund der jahrelangen Schwierigkeiten, einen Interessensausgleich zwischen Europa und den USA zu finden, waren die schweren Konflikte im Weltagrarhandel der achtziger Jahre. Nachdem nämlich die in den sechziger Jahren vereinbarte gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft ihre Wirkung zu entfalten begann, erzeugte die EU seit Ende der siebziger Jahre stetig wachsende Überschüsse bei wichtigen Agrarprodukten. In ihrem Bestreben, diese Überschüsse auf dem Weltmarkt abzusetzen, geriet die EU in Konflikt mit den USA als vorherrschendem Agrarexporteur. Beide subventionierten ihre Exporte mit enormen Summen, um die Überschüsse abzusetzen. In der Folge brachen die Weltmarktpreise für Agrarprodukte regelrecht ein, was wiederum fatale Auswirkungen auf viele Bauern hatte.

Dumping im Norden führt zu Bauernsterben im Süden

Zu den Leidtragenden des Handelskonfliktes zwischen der EU und den USA gehörten vor allem die Bauern im Süden. Denn diese sahen sich – im Unterschied zu ihren Kollegen im Norden - den veränderten Wettbewerbsbedingungen ohne staatliche Unterstützung ausgesetzt und verloren ihre Konkurrenzfähigkeit.

Zum einen betraf das Bauern, die Grundnahrungsmittel für die heimischen Märkte anbauten. Viele Entwicklungsländer hatten gerade in den achtziger Jahren auf Druck von Weltbank und Internationalem Währungsfonds ihre Märkte für Agrarimporte weit geöffnet. Gegen die Einfuhren etwa von amerikanischem Getreide und europäischem Rindfleisch, das in Entwicklungsländern dank der reichlich geflossenen Zuschüsse aus Brüssel und Washington zu Preisen weit unter den Produktionskosten angeboten wurde, hatten die heimischen Bauern wenig entgegensetzen. Seitdem setzen sich viele Bauernorganisationen und Entwicklungsländer dafür ein, dass sie ihre eigene Produktion -besonders die von Grundnahrungsmitteln – gegen diesen unfairen Wettbewerb schützen können.

Zu den Leidtragenden gehörten aber auch Bauern, die traditionell für den Export produzierten, wie in Argentinien und Brasilien. Denn diese konnten sich auf dem Weltmarkt gegenüber den hoch subventionierten Exporten aus der EU und den USA ebenfalls nicht behaupten und verloren wichtige Marktanteile. Diese Länder gründeten daher zu Beginn der Uruguay-Runde zusammen mit gleichsam betroffenen Industrieländern wie Kanada, Neuseeland und Australien eine gemeinsame Lobbygruppe, die nach dem Ort der Gründungstagung benannte Cairns-Gruppe⁴ Seit 1986 setzt die Cairns-Gruppe sich für eine umfassende Liberalisierung der Agrarmärkte ein.

Mit dem 1995 in Kraft getretenen WTO-Agrarabkommen verband sich die Erwartung, die skizzierten Konflikte einzudämmen. So sieht das Abkommen vor, den Gebrauch von Exportsubventionen einzuschränken, Einfuhrbeschränkungen abzubauen und die staatliche Unterstützung für die Landwirtschaft deutlich zu reduzieren.

³ Michael Windfuhr ist Executive Director von FIAN International (FoodFirst Information and Action Network)

⁴ Ende 2002 gehörten der Cairns-Gruppe folgende Länder an: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, die Philippinen, Südafrika, Thailand und Uruguay.

Das WTO Agrarabkommen

Das Agrarabkommen umfasst drei Hauptbereiche: Regelungen zum Marktzugang, zur internen Unterstützung der Landwirtschaft und zu Exportsubventionen. Die WTO-Vertragsstaaten verpflichten sich, den Zugang zu ihren Märkten zu liberalisieren, die heimische Unterstützung der Landwirtschaft zu reduzieren und die Exportsubventionen zu begrenzen. Alle Länder müssen Umsetzungsschritte tätigen, auch wenn Entwicklungsländer in der Regel geringere Abbau- und Liberalisierungsverpflichtungen haben und die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) von einigen Verpflichtungen ganz ausgenommen sind. Für die Umsetzung standen den Industrieländern sechs (bis Ende 2000) und den Entwicklungsländern zehn Jahre (bis Ende 2004) zur Verfügung. Die Maßnahmen sollten helfen, die Marktverzerrungen und Probleme aus den achtziger Jahren zu überwinden.

Im Hinblick auf die interne Unterstützung für die Landwirtschaft gestalteten sich die Verhandlungen schwierig, da es zu klären galt, welche Subventionen handelspolitische Effekte haben und welche als legitime Unterstützungen (bäuerlicher) Landwirtschaft betrachtet werden können. Um den zahlreichen Formen der Unterstützung der Landwirtschaft gerecht zu werden, wurde mit dem Agrarabkommen eine Klassifizierung der Subventionen eingeführt. Die Einordnung der Subventionen erfolgt demnach in drei Kategorien. Für jede Kategorie wurden eigene Abbaupflichtungen festgelegt. Im WTO-Jargon hat sich für die verschiedenen Subventionskategorien der Begriff der „Boxen“ etabliert:

- Unter die „gelbe Box“ fallen diejenigen Subventionen, die im Rahmen der sechs- bzw. zehnjährigen Umsetzungsphase um 20% in den Industrieländern und um 13,3% in den Entwicklungsländern abgebaut werden müssen. Referenzzeitraum ist der Mittelwert der Jahre 1986-88. Grundsätzlich gilt, dass jede Form staatlicher Unterstützung in die gelbe Box fällt, es sei denn, sie wird ausdrücklich einer anderen Box zugeordnet (siehe unten). Vom Abbau ausgenommen sind Subventionen, die gewisse Grenzwerte nicht überschreiten. Als Schwellenwert gilt, dass die Subventionen eines Landes 5% (Entwicklungsländer: 10%) des gesamten Produktionswertes der Landwirtschaft bzw. 5% des Produktionswertes eines Erzeugnisses nicht überschreiten dürfen (De Minimis - Regel).
- Die „blaue Box“ beinhaltet direkte Einkommensübertragungen an Bauern, wenn diese Zahlungen an produktionsbegrenzende Maßnahmen gekoppelt sind. Diese Subventionen sind im Agrarabkommen bislang nicht abbaupflichtig und können noch unbegrenzt eingesetzt werden. Da sie jedoch produktionsabhängig gezahlt werden, gelten sie ebenfalls als handelsverzerrend. Subventionsprogramme dieser Art prägen die Agrarpolitik der EU seit Anfang der 90er Jahre. Die USA haben solche Unterstützungsprogramme ebenfalls bis 1996 eingesetzt. Mit dem neuen US-Agrargesetz von 1996 haben die USA ihre Subventionierung jedoch so verändert, dass die direkten Einkommensübertragungen an Bauern unabhängig von der aktuellen Produktion gezahlt werden, und dadurch neuerdings in die „grüne Box“ fallen. „Blaue Unterstützung“ gewähren neben der EU vor allem Japan und die Schweiz.
- Die „grüne Box“ umfasst Subventionen, die als kaum handelsrelevant eingestuft werden und die deshalb (noch) nicht abgebaut werden müssen. Dazu gehören Agrarumweltprogramme, Infrastrukturhilfen, Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung sowie nichtproduktionsgebundene, direkte Einkommensbeihilfen an Landwirte.

Bezüglich des Marktzuganges enthält das Agrarabkommen die Bestimmung, dass sämtliche Handelshemmnisse in Zölle zu überführen sind (Tarifizierung), da Zölle als weniger handelsverzerrend bewertet werden, als Kontingente, Quoten oder variable Abschöpfungen. In der Uruguay-Runde wurden von einigen Ländern bei der Zollfestlegung teilweise jedoch noch schnell so hohe Ausgangszölle festgesetzt, dass sie ihre Märkte nach außen auch weiterhin und trotz der Verpflichtung zur Zollabsenkung wirkungsvoll abschotten können. Die Zölle müssen in der gegenwärtigen Umsetzungsphase von den Industrieländern um durchschnittlich 36% gesenkt werden. Pro Produkt muss mindestens ein Zollreduktion von 15% erfolgen. Für Entwicklungsländer gelten reduzierte Verpflichtungen von 24% im Durchschnitt bzw. mindestens 10% pro Produkt. LDCs sind von der Abbaupflicht ausgenommen, müssen allerdings ebenfalls alle anderen noch bestehenden Handelshemmnisse in Zölle überführen. Zugleich gilt, dass jedes Land eine Mindestmenge an Agrarimporten zulassen muss. Bei Industrieländern müssen demnach mindestens 5% und bei Entwicklungsländern mindestens 3% der nationalen Nachfrage über Importe abgedeckt werden. Das Agrarabkommen kennt zudem eine besondere Sicherungsklausel, die einen zeitlich begrenzten Importschutz erlaubt, sollten die Importe plötzlich stark ansteigen.

Hinsichtlich der Exportsubventionen wurde für den Umsetzungszeitraum festgelegt, dass Industrieländer diese bei allen Produkten um durchschnittlich 36% im Wert und 21% im Volumen (Entwicklungsländer 24% bzw. 14%) abbauen müssen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in der zugrunde liegenden Referenzperiode in den meisten Industrieländern extrem hohe Exportsubventionen gezahlt wurden.

Neben diesen drei Hauptbereichen basiert das Agrarabkommen auf drei weiteren Pfeilern:



Erstens enthält es die sogenannte Friedensklausel (Art. 13). Während das WTO-Regelwerk es grundsätzlich vorsieht, den ungerechtfertigten Einsatz von Subventionen abzuwehren, gilt dies im Agrarbereich nicht, sofern der Einsatz der Subventionen von einer der Boxen abgedeckt ist. Durch diese Friedensklausel ist somit allen Ländern die Chance genommen worden, im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsverfahrens gegen Agrarsubventionen vorzugehen.

Zweitens sind in der Präambel des Agrarabkommens nichthandelsbezogene Zielsetzungen („non trade concerns“) aufgeführt (z.B. Ernährungssicherheit, ländliche Entwicklung, Umweltschutz). Offen ist bislang allerdings, was eine Verletzung dieser Zielsetzungen bedeutet. Insbesondere geht es um die Frage, ob es Ländern erlaubt ist, ihre Landwirtschaft unter Verweis auf nichthandelsbezogene Zielsetzungen besonders zu schützen (Zölle) oder besonders zu fördern (Subventionen).

Drittens genießen die Entwicklungsländer unter dem Agrarabkommen eine Sonder- und Vorzugsbehandlung - z.B. hinsichtlich Umfang und Tempo des Abbaus von „Handelshemmnissen“. Da es sich bei diesem „special and differential treatment“ (SDT) jedoch lediglich um quantitativ reduzierte und zeitlich gestreckte Abbaupflichten handelt, ist eine Klassifizierung als eigener Pfeiler strittig, zumal die besonderen Bedingungen der Landwirtschaft in ärmeren Entwicklungsländern durch das SDT nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Da bereits während der Uruguay-Runde deutlich wurde, dass das Agrarabkommen negative Auswirkungen zumindest auf die LDCs und auf solche Entwicklungsländer haben würde, die Nahrungsmittel importieren müssen, wurde bei der Abschlusskonferenz der Uruguay-Runde in Marrakesch eine besondere Erklärung angenommen, die diesen Ländergruppen zusätzliche Unterstützungen versprach. Die „Marrakesch-Deklaration“ umfasst diesbezüglich vier Reaktionsmechanismen: Nahrungsmittelhilfe, Agrarexportkredite, die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe zur Erhöhung der eigenen Produktion sowie die Bereitstellung von Mitteln, um Importe finanzieren zu können. Bislang ist die Erklärung aber nicht umgesetzt worden.

Die Zwischenbilanz – ungerechte Strukturen sind zementiert worden

Die Bestimmungen des Agrarabkommens mussten für Industrieländer bis 2000 und für Entwicklungsländer bis 2004 umgesetzt werden. Eine erste Bilanz der Umsetzung fällt ausgesprochen ernüchternd aus.

Zwar führen wohlmeinende Beobachter an, mit dem Agrarabkommen seien immerhin einige Probleme wie die extreme Subventionierung der Landwirtschaft in vielen Industrieländern ins Visier gekommen, und Lösungen würden angestrebt. Gemäß dieser Lesart verband sich mit dem Agrarabkommen ursprünglich die Erwartung, es trüge dazu bei, die Subventionen in den Industrieländern abzubauen und ziehe damit eine Erholung der Weltmarktpreise nach sich. Von höheren Weltmarktpreisen würden wiederum auch die Bauern in Entwicklungsländern profitieren. Am Ende der Umsetzungsperiode sprechen die Fakten allerdings eine andere Sprache. Die Ziele wurden nicht erreicht und die Situation gerade ärmerer Kleinbauernfamilien hat sich in vielen Ländern des Südens deutlich verschlechtert.

Das Agrarabkommen hat es Industrieländern erlaubt, die Unterstützung ihrer Landwirtschaft sogar noch weiter auszubauen. Die OECD gibt an, dass das Unterstützungsniveau, welches im Zeitraum 1986-88 noch bei jährlich 247 Mrd. US-\$ lag, in 2002 ein neues Spitzenniveau von 318 Mrd. US-\$ erreicht hat. So bauen die USA und auch die EU ihre Agrarpolitik gezielt um, damit immer weniger Subventionen unter die restriktiven Auflagen der „gelben Box“ fallen. Auch die Direktzahlungen an Bauern, die der umstrittenen „blauen Box“ zuzurechnen sind, werden von den USA bereits seit 1996 so restrukturiert, dass sie fortan in die bislang weniger strittige „grüne Box“ fallen. Und die EU zieht mit der unlängst beschlossenen Reform ihrer Agrarpolitik nach. Nach wie vor ist zudem der Einsatz von Exportsubventionen erlaubt, auch wenn das Mandat für die 2001 gestartete, neue WTO-Verhandlungsrunde das langfristige Auslaufen dieser Subventionen vorsieht.

Insgesamt ist auf Jahre hinaus kaum eine nennenswerte Reduzierung der Subventionen zu erwarten. So werden aufgrund dieser Förderung, die sich nur die reichen Industrieländer leisten können, auch weiterhin viele Agrarprodukte auf dem Weltmarkt zu Preisen gehandelt, die unter den Produktionskosten selbst der günstigsten Produzenten liegen. Solche Dumpingpreise wirken umso gravierender, da zur gleichen Zeit die meisten Entwicklungsländer ihre Märkte viel konsequenter geöffnet haben, als die Industrieländer. In vielen Fällen sind sie hierzu durch Weltbank und Internationalen Währungsfonds gezwungen worden, um überhaupt eine Umschuldung ihrer drückenden Auslandsschulden zu erreichen. Dies führt zu dem absurden Ergebnis, dass unzählige Kleinbauern im Süden in den Ruin getrieben werden, da sie gegen die Dumpingpreise europäischer und US-amerikanischer Anbieter nicht bestehen können.

Bauern in Entwicklungsländern sind die Opfer

Die Bauern im Süden sind die wahren Verlierer. Dies gilt sowohl für die exportorientierten Produzenten als auch für diejenigen, die heimische Märkte mit Grundnahrungsmitteln versorgen. So haben beispielsweise die traditionellen argentinischen Weizenexporteure einen Großteil ihrer klassischen

Absatzmärkte an die EU und die USA verloren. Und Kleinbauern in ländlichen Regionen ärmerer Entwicklungsländer, die in der Regel Grundnahrungsmittel erzeugen, können diese auf ihren lokalen Märkten nicht mehr verkaufen, weil importierte Ware preisgünstiger ist. So haben ausgerechnet diejenigen Bauern, die selbst nicht subventioniert werden, die größten Probleme. Nicht selten trifft es vor allem Frauen, die Grundnahrungsmittel erzeugen und so ihre Familien ernähren.

Die Marktöffnung der Industrieländer hat hingegen nicht funktioniert. Zwar müssen auch sie Handelshemmnisse abbauen, doch haben sie in der Uruguay-Runde ihre Ausgangszölle oft so hoch festgelegt, dass die anschließende Reduktion (um bislang 36%) wenig bewirkt hat. Auch andere Handelshemmnisse gegenüber Agrarprodukten aus Entwicklungsländern sind nach wie vor in Kraft, etwa die Steigerung der Zölle mit der Verarbeitungsstufe eines Produktes (z.B. bei Kaffee). Während Rohkaffee zollfrei auf den europäischen Markt kommt, ist gerösteter oder gefriergetrockneter Kaffee mit z.T. hohen Zöllen belegt. Durch diese „Zolleskalation“ werden Entwicklungsländer wirkungsvoll daran gehindert, selber in die profitablen Stufen in der Verarbeitungskette eines Produktes einzusteigen.

Europäisches Milchpulver für Indien

Die Bilanz des Agrarabkommens ist negativ, und sie lässt die ungleichzeitige Umsetzung deutlich werden. In vielen Ländern des Südens sind die Importe von Agrargütern, besonders von Grundnahrungsmitteln, stark angestiegen. Es gibt inzwischen eine große Zahl von Entwicklungsländern, bei denen die Agrarimporte deutlich angestiegen sind, während die eigene Produktion zugleich zurückgegangen ist. So ist Indonesien seit Mitte der neunziger Jahre zum größten Reimporteur der Welt geworden. In Mexiko ist die Produktion von Bohnen innerhalb von zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Und Indien importiert in großem Maßstab Produkte wie Milch und Basmati-Reis, bei denen das Land früher ein Selbstversorger war.

Das Verhältnis von Nahrungsmittelimporten zu Agrarexporteinnahmen hat sich in vielen Ländern dramatisch verschlechtert, beispielsweise in Indien und Bangladesch. Auf den Philippinen hat der Import von Reis enorm zugenommen, obwohl im ganzen Land Reis angebaut wird. Zu diesem Schluss gelangt auch eine Studie der Welternährungsorganisation FAO von 1999⁵, die die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf 14 Entwicklungsländer analysiert. Demnach konnten nur sehr wenige Entwicklungsländer ihre Agrarexporte steigern, während sehr viele einen enormen Zuwachs an Importen (aus den USA und Europa) verzeichnen. Dieser Prozess geht in den untersuchten Ländern einher mit der Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe und führt zur Marginalisierung und Verelendung von Bauern- und Landarbeiterfamilien.

Das Menschenrecht auf Nahrung wird verletzt

Genau an dieser Stelle zeigen sich die Auswirkungen des Agrarabkommens auf das Recht auf Nahrung. Denn marginalisierte Kleinbauern und Landarbeiter haben keine andere Einkommensquelle. Verlieren sie ihren Zugang zu Land, weil sie es wegen Überschuldung verkaufen müssen, oder weil sie ihre Pacht nicht bezahlen können, erleiden sie Hunger und Unterernährung. Über 75% aller Hungernden leben nach Angaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAD) auf dem Lande⁶. Die Auswirkungen des Agrarabkommens auf diese ländlichen Regionen sind gravierend. Generell gilt, dass gerade grundnahrungsmittelproduzierende Kleinbauernfamilien unter einer schnellen Marktöffnung leiden, zumal sie meist keinerlei staatliche Unterstützung, Förderung oder Agrarberatung erhalten. Besonders kritisch wird die Marktöffnung, wenn subventionierte Agrarprodukte zu Dumpingpreisen verkauft werden. Indische Milchbauern und Molkereien leiden massiv unter dem Dumping mit europäischem Milchpulver, das in Indien wieder mit Wasser versetzt und zu Milch vermischt wird, nachdem es in Europa durch aufwändige Trocknungsprozesse hergestellt und damit transportfähig gemacht wurde. Von den reichlich fließenden Subventionen profitieren in Europa übrigens nicht die Landwirte, sondern die Milchpulverindustrie.

Verletzungen des Rechts auf Nahrung entstehen zum einen, wenn die lokale Nahrungsmittelproduktion so zurückgeht, dass besonders gefährdete Individuen oder Gruppen keinen Zugang mehr zu einer funktionierenden Versorgung haben. Verletzungen entstehen zum anderen, wenn Menschen oder Personengruppen in Folge der Handelspolitik ihren Zugang zu Einkommensmöglichkeiten verlieren. Die kann der Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land, Wasser oder Saatgut ebenso sein wie der Verlust des Arbeitsplatzes.

Eine vollständige Liberalisierung, d.h. ein Subventionierungsverbot in den Industrieländern, wie es viele Ökonomen fordern, würde in der Tat den Dumpingdruck auf die Weltmarktpreise erheblich reduzieren. Vielen Kleinbauernfamilien würde dies allein aber noch nicht nützen, da sie in der Regel ohne staatliche Unterstützung in den globalen Wettbewerb der günstigsten Standorte eintreten müssen.

⁵ Agriculture, Trade and Food Security: Issues and Options in the WTO Negotiations from the Perspective of Developing Countries, FAO, Rome 1999.

⁶ Rural Poverty Report 2001, IFAD, Rome, 2001



Gegenüber den agroindustriellen Großbetrieben bleiben sie zumeist chancenlos. Da Entwicklungsländer in der Regel nur über geringe finanzielle Mittel zur Förderung ihrer Landwirtschaft verfügen, bleibt der Außenschutz nach wie vor das zentrale Mittel, um die eigene Nahrungsmittelproduktion zu unterstützen.

Konsequenzen und Forderungen aus menschenrechtlicher Sicht

Ausgangspunkt der menschenrechtlichen Bewertung des WTO-Agrarabkommens müssen deshalb die Auswirkungen auf die Opfer, d.h. vor allem Kleinbauern und Landarbeiter sein. Der internationale Agrarhandel muss so geregelt werden, dass Verletzungen des Rechts auf Nahrung vermieden werden. Staaten, die völkerrechtlich verpflichtet sind, das Recht auf Nahrung zu gewährleisten, darf durch Handelsabkommen nicht der Spielraum für die erforderlichen Politikmaßnahmen genommen werden:

- Das Recht auf Nahrung muss als zentrales Ziel eines jeden Agrarabkommens festgelegt werden, damit dessen Regeln nicht in Widerspruch zu den menschenrechtlichen Pflichten der Mitgliedsstaaten geraten. Sollten solche Konflikte dennoch auftreten, müssen menschenrechtliche Verpflichtungen Vorrang haben.
- Ein jegliches Agrarabkommen muss existierende Verzerrungen wie das Dumping von Überschüssen beenden. Gleichzeitig muss allen Ländern das grundsätzliche Recht eingeräumt werden, ihre Agrarpolitik so zu gestalten, dass das Recht auf Nahrung gewahrt bleibt. Die WTO-Verpflichtung zur fortgesetzten Liberalisierung des Außenschutzes bei gleichzeitiger Genehmigung von Subventionen ist völlig inakzeptabel: wohlhabende Länder können sich so ihre agrarpolitischen Spielräume erhalten, während die nötigen Spielräume für ärmere Länder weitgehend abgebaut werden.
- Das Recht auf Nahrung verpflichtet Staaten zu Maßnahmen zugunsten derjenigen, die keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung oder zu produktiven Ressourcen haben. Daher haben von Ruin und Elend bedrohte Kleinbauern gegenüber dem Staat einen menschenrechtlich begründeten Anspruch auf besondere Förderung. Dem steht die neoliberale Handelsdoktrin entgegen, da sie eine unterschiedslose Gleichbehandlung von Produkten erfordert, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland, kleinbäuerlich oder agroindustriell, nachhaltig oder umweltzerstörend erzeugt wurden.
- Politikspielräume für ärmere Länder müssen erheblich weiter gehen, als die derzeitigen Sonderregeln für Entwicklungsländer, die im wesentlichen auf zeitlich gestreckte und im Umfang geringfügig reduzierte Abbaupflichten begrenzt bleiben.
- Mit dem Recht auf Nahrung begründete handelsbegrenzende Maßnahmen müssen möglich und erlaubt sein, besonders dann, wenn für andere Formen der Kompensation (z.B. soziale Sicherungsnetze) die Mittel fehlen.
- Internationale Nahrungsmittelhilfe wird in vielen Fällen gezielt zur Beseitigung von Überschüssen eingesetzt. Der Einsatz von Nahrungsmittelhilfe als Exporthilfe muss durch strenge Regeln untersagt werden.
- Zur Erfassung der Auswirkungen von Agrarabkommen ist eine ständige menschenrechtliche Überwachung notwendig. Dies gilt auch für die Abschätzung der Folgen des Beitritts neuer Mitglieder und sollte daher fester Bestandteil der Beitrittsverhandlungen sein.

Aus dem völkerrechtlich kodifizierten Recht auf Nahrung erwachsen für den Agrarbereich nationale und internationale Staatenpflichten. Wenn das WTO-Agrarabkommen diese Verpflichtungen nicht als vorrangig anerkennt, ist es aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen.

"Ernährungssouveränität"

Von Paul Buntzel

Viele, wenn nicht gar die meisten Bewegungen gehen mit ihren Vorstellungen bezüglich internationaler Agrarpolitik jedoch noch wesentlich weiter. "Take WTO out of Agriculture, die WTO hat in der Landwirtschaft nichts zu suchen!", die Forderung des internationalen Kleinbauernverbandes "La Via Campesina" ist wohl der am häufigsten gesehene Slogan bei internationalen Mobilisierungen gegen die WTO.

Hinter dieser plakativen und provokativen Forderung steht die "Ernährungssouveränität", ein viel diskutiertes Konzept zur Regionalisierung der Versorgung und Produktion von Nahrungsmitteln. Statt einer Umgestaltung der Landwirtschaft des Südens hin zu exportorientierter Produktion von Mangos, Bananen oder Spargel zur Erwirtschaftung von Devisen zur Rückzahlung der Kredite bei IWF oder Entwicklungsbanken will die Ernährungssouveränität eine angepasste Produktion von Nahrungsmitteln für lokale Märkte.

Ein Kuhhandel nicht nur um Kühe⁷

Der mühsame Weg vom Agrarabkommen der WTO zu einem nachhaltigen internationalen Agrarhandelsabkommen

Von Jürgen Knirsch

Wenn vom internationaler Agrarhandel die Rede ist, dann fällt das Stichwort „Welthandelsorganisation (WTO)“ nahezu zwangsläufig. Die WTO regelt zwar mehr als nur den Handel mit Agrargütern. Doch sind es vor allem die Konflikte um das Agrarabkommen der WTO und dessen Neuverhandlung, die die WTO in die Schlagzeilen der Wirtschaftspresse bringen. Dabei werden bei weitem nicht alle Agrarprodukte grenzüberschreitend gehandelt. Auch sind die WTO-Abkommen nicht die einzigen internationalen Regeln und Vorgaben für den Agrarhandel. Mexikanische Kleinbauern müssen zum Beispiel erleben, wie das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) dafür sorgt, dass subventionierter US-Mais ihr Land überschwemmt. Maisbauern in Kenia oder auf den Philippinen können darüber berichten, dass die Agrarpolitik ihrer Länder deutlich liberaler ist, als es die WTO vorschreibt. Dafür sorgen die Strukturanpassungsprogramme des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank, die Liberalisierungstendenzen in der Entwicklungspolitik und in den nationalen Agrar- und Entwicklungsprogrammen.

1) Die Rolle Deutschlands im internationalen Agrarhandel

Der von der WTO-Statistik erfasste internationale Agrarhandel hatte im Jahre 2000 ein Gesamtvolumen von 558 Milliarden Dollar, an dem die Nahrungsmittel mit 442 Milliarden Dollar (= 79,2 Prozent) und die agrarischen Rohmaterialien mit 116 Milliarden Dollar (= 20,8 Prozent) beteiligt waren. Mit diesen 558 Milliarden Dollar trug der Agrarhandel zum gesamten Warenhandel in Höhe von 6.186 Milliarden Dollar 9 Prozent bei.

Die Europäische Union stellt rund 6,0 Prozent der weltweiten Erntefläche und 6,2 Prozent der Weltbevölkerung. Sie ist der größte Exporteur und hinter den USA der zweit wichtigste Importeur im gesamten Warenhandel. Im Agrarbereich nimmt die EU sowohl bei den Importen wie Exporten ebenfalls eine Spitzenstellung ein, wie sich aus Tabelle 1 ergibt. Diese Tabelle zeigt, dass Deutschland Platz 3 der Importeure und Platz 5 der Exporteure von Agrarprodukten inne hält. Somit ist Deutschland unter den führenden Exporteuren wie Importeuren von Agrarprodukten.

Tabelle 1: Die fünf bedeutsamsten Agrexporteure und -importeure (2000) in Milliarden US-Dollar

Exporteure	Wert [Mrd. \$]	%	Importeure	Wert [Mrd. \$]	%
USA	70,9	12,7	USA	66,7	11,0
Frankreich	36,5	6,5	Japan	62,2	10,3
Kanada	34,8	6,2	Deutschland	41,5	6,9
Niederlande	34,1	6,1	Großbritannien	32,5	5,4
Deutschland	27,8	5,0	Frankreich	30,4	5,0
Welt	558,3	100,0	Welt	558,3	100,0

Quelle: ZMP 2002 (basierend auf WTO International Trade Statistics 2001, Table IV.7.)

Wer sind unsere wichtigsten Handelspartner im Außenhandel mit Agrarprodukten? Tabelle 2 offenbart, dass der Agrarhandel vor allem mit den anderen Mitglieder der Europäischen Union betrieben wird.

Tabelle 2: Agrarhandel Deutschlands im Jahre 2000

Ausfuhr	Mrd. DM	%	Einfuhr	Mrd. DM	%
EU	39,1	73,4	EU	52,3	66,0
Drittländer	14,3	26,8	Drittländer	27,0	34,0
Insgesamt	53,3	100,0	Insgesamt	79,3	100,0

Quelle: BMVEL 2002 (basierend auf Statistisches Bundesamt, 2002).

⁷ Text basiert auf einem Vortrag auf der Tagung „Perspektiven für einen gerechten Agrarhandel: Konzepte, Konflikte, Kooperationen“. Evangelische Akademie Loccum, 7. – 9. Juni 2002

Wer sind nun die „Drittländer“, unsere Handelspartner außerhalb der Europäischen Union? Unter ihnen dominieren eindeutig, wie Tabelle 3 zeigt, sowohl auf Ausfuhr- wie auch auf Einfuhrseite die Entwicklungsländer.

Tabelle 3: Deutscher Agrarhandel mit Drittländern im Jahre 2000

Einfuhren	27,0 Mrd. DM	Ausfuhren	14,3 Mrd. DM
Entwicklungsländer	62,5 %	Entwicklungsländer	36,3 %
Assoziierte MOEL ⁸	12,1 %	Assoziierte MOEL	21,7 %
USA	10,8 %	Sonstige Drittländer	17,1 %
Sonstige Drittländer	11,6 %	Übrige MOEL	13,6 %
Übrige MOEL	3,0 %	USA	11,1 %

Quelle: BMVEL 2002 (basierend auf Statistisches Bundesamt, 2002).

Betrachtet man nun, welche Produkte wir aus den Entwicklungsländern beziehen und welche wir dort hin ausführen, so überrascht es sicherlich wenig, dass „Kolonialwaren“ wie Südfrüchte und Kaffee die vorderen Plätze der Importe belegen. Auf der Liste der wertmäßig bedeutsamsten Ausfuhren fallen allerdings auf den Plätzen zwei bis fünf Produkte auf, die man dort nicht erwartet hätte wie Milch (und Milcherzeugnisse), Tabak (und Tabakerzeugnisse), Zucker sowie Ölsaaten (und Ölsaatenprodukten). Die Top 5 der Exportprodukte weist zwar einerseits zwar Produkte aus, bei denen wir einen hohen Selbstversorgungsgrad haben, er beträgt bei Getreide 124 Prozent und bei Zucker 146 Prozent und schwankt bei Milch- und Milchprodukte zwischen 78 Prozent (Butter) und 203 Prozent (Vollmilchpulver). Wir exportieren andererseits Produkte, die in den Entwicklungsländern entweder selbst reichlich und billiger vorhanden sind (wie Zucker) oder bei uns nur eine Bearbeitungsstufe durchlaufen wie Tabak (und Tabakerzeugnisse) und Ölsaaten und daraus hergestellte Produkte.

Tabelle 4: Deutscher Agrarhandel mit Entwicklungsländern: Die wertmäßig bedeutsamsten Produkte (2000)

Einfuhr (insgesamt)	16,862 Mrd. DM
Obst und Südfrüchte	3,403 Mrd. DM
Kaffee	3,097 Mrd. DM
Ölsaaten und Ölsaatenprodukte	2,099 Mrd. DM
Fruchtsäfte und dergleichen	1,582 Mrd. DM
Fleisch und Fleischerzeugnisse	1,166 Mrd. DM
Ausfuhr (insgesamt)	5,211 Mrd. DM
Getreide ohne Reis	1,815 Mrd. DM
Milch- und Milcherzeugnisse	0,652 Mrd. DM
Tabak- und Tabakerzeugnisse	0,506 Mrd. DM
Zucker	0,307 Mrd. DM
Ölsaaten- und Ölsaatenprodukte	0,229 Mrd. DM

Quelle: BMVEL 2002 (basierend auf Statistisches Bundesamt, 2002).

Das Fazit aus den Zahlen: Der verhältnismäßig geringe Anteil von 9 Prozent des Agrarhandels am gesamten Warenhandel sagt nichts über den volkswirtschaftlichen Stellenwert der Landwirtschaft aus, da ein großer Teil der Agrarprodukte in den Erzeugerländern konsumiert wird und deshalb von Außenhandelsstatistiken nicht erfasst wird. Dennoch spielt der Agrarhandel für Europa und Deutschland eine wichtige Rolle, die EU ist der führende Exporteur wie Importeur von Agrarprodukten, auch Deutschland befindet sich bei den Ein- wie Ausfuhren unter den fünf wichtigsten Nationen. Der Agrarhandel der Bundesrepublik spielt sich primär mit den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ab. Unter den Drittländer dominiert die Gruppe der Entwicklungsländer, die der wichtigste Handelspartner für Agrarprodukte ist. Während wir aus diesen Ländern vor allem Produkte bekommen, die bei uns nicht angebaut werden können, exportieren bzw. reexportieren in diese Länder Agrarprodukte, die dort mit einheimischen Waren konkurrieren. So konkurriert deutscher Rübenzucker mit Rohrzucker

⁸ MOEL = Mittel- und osteuropäische Länder

auf den Märkten in den Entwicklungsländern, während gleichzeitig die EU ihren Zuckermarkt vor dem billigeren Rohrzucker schützt. Handelskonflikte sind deshalb vorgegeben. Wir können uns deshalb nicht aus der Verantwortung stehlen und die Agrarverhandlungen in der WTO als „reine“ EU-Angelegenheit passiv verfolgen, es geht dabei auch um unseren Agrarhandel und um unsere Verantwortung für ausgewogene Agrarhandelsregeln.

2) Konfliktfelder im Agrarhandel: Landwirtschaft raus aus der WTO?

Um eine Verbesserung des Marktzuganges für Agrarprodukte zu schaffen und um Exportsubventionen wie auch die internen Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft zu reduzieren, wurde das Agrarabkommen der Welthandelsorganisation geschaffen. Es ist ein Kind der Uruguay-Runde, der letzten großen Handelsrunde, die von 1986 bis 1994 dauerte. In dieser Runde wurde das Thema Agrarhandel auf Wunsch der EU und der USA in die Verhandlungen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) aufgenommen. Beide mächtigen Handelspartner standen in den achtziger Jahren vor dem Problem, dass sich ihre Agrarüberschussproduktion nur noch mit aufwendigen Unterstützungsleistungen für die Landwirtschaft bewerkstelligen ließ. Um noch auf den Weltmarkt konkurrieren zu können, schraubten sie die Unterstützungsspirale gegenseitig hoch (vgl. Tabelle 5 für die derzeitige Situation). So schufen sie sich nach ihren Bedürfnissen ein Agrarabkommen, das den Anspruch erhebt, ein „faires und marktorientiertes Agrarhandelssystem“ zu schaffen. Das Abkommen verpflichtet die WTO-Mitglieder, für einen Zeitraum von sechs Jahren (1995-2001) den Einfuhrschutz und die Stützungsmaßnahmen schrittweise zu reduzieren. Für Industrie- und Entwicklungsländer gibt es dabei unterschiedliche Reduktionsvorgaben.

Tabelle 5: Vergleich der Landwirtschaftsstrukturen USA – EU

	USA	EU
Produktion (2000, Wert ab Hof)*	190 Mrd. \$	197 Mrd. \$
Anzahl der Betriebe (1996)**	2.058.00 Höfe	7.370.00 Höfe
Landwirtschaftliche Fläche (1997)**	425 Mio. Hektar	134 Mio. Hektar
Durchschnittliche Betriebsgröße	207 Hektar	18 Hektar
Gesamtsubventionswert GSW (2000)*	92,3 Mrd. \$	103,5 Mrd. \$
GSW pro Kopf	338 \$	276 \$
GSW als % des Bruttoinlandsproduktes	0,92 %	1,32 %
Erzeugersubventionswert ESW (2000)*	49,0 Mrd. \$	90,2. Mrd. \$
ESW / Vollzeitlandwirtsäquivalent (2000)*	20.000 \$ / Landwirt	14.000 \$ / Landwirt

Anmerkung: * OECD-Daten, ** Eurostat-Daten, zu GSW und ESW siehe Fußnote⁹ Quelle: Europäische Kommission (2003)

Die Entwicklungsländer hatten dagegen in der Uruguay-Runde eine andere Ausgangslage: Ihre landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten waren begrenzt, staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Ankurbelung und Verbesserung der Produktion die Ausnahme. Das Resultat war vielfach eine unzureichende, d.h. die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung nicht befriedigende Nahrungsproduktion. Es wichtig, sich daran zu erinnern, dass das WTO-Agrarabkommen nicht daran ausgerichtet wurde, die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländer zu erhöhen, sondern den Industrienationen einen Rahmen zu geben,

- um notwendige Korrekturmaßnahmen an ihrer Agrarunterstützungspolitik durchführen zu können,
- gleichzeitig aber auch die Märkte der Entwicklungsländer zu öffnen,
- während die Öffnung der eigenen Märkte nur in Ansätzen erfolgte.

⁹ Der OECD zufolge handelt es sich bei dem ESW um einen Indikator des Werts der Bruttoübertragungen von Verbrauchern und Steuerzahlern an Agrarerzeuger infolge politischer Maßnahmen unabhängig von deren Zielen und Auswirkungen... Die zwei Komponenten sind erstens die Marktpreisstützung, die als Differenz zwischen dem Rohstoffpreis des Landes und dem Preis auf dem Weltmarkt multipliziert mit dem Wert berechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies vom Verbraucher gezahlt wird. Zweitens werden dann die direkten, vom Steuerzahler geleisteten Zahlungen hinzugerechnet. Der ESW wurde eingeführt, um Vergleiche der Stützung zwischen Ländern zu erleichtern. Er wird jedoch häufig kritisiert, da Direktzahlungen bestimmter OECD-Mitglieder nicht berücksichtigt werden. Der Gesamtsubventionswert umfasst auch bestimmte Maßnahmen wie Unterstützung der Vermarktung und alle Arten der Nahrungsmittelhilfe, die in den USA sehr häufig zugunsten von Landwirten eingesetzt, bei der Ermittlung des ESW der Agrarstützung jedoch nicht berücksichtigt werden... Quelle: Europäische Kommission (2003).



Es mag dem schlechten Gewissen der Industrienationen oder dem Druck der Entwicklungsländer zu schulden sein, dass parallel zum Agrarabkommen eine heute weitgehend vergessene „Marrakesch Erklärung“ verabschiedet wurde. Sie sollte die negativen Auswirkungen der Beschlüsse der Uruguay-Runde vor allem für diejenigen Länder kompensieren, die mehr Nahrungsmittel ein- als ausführen. Das schlechte Gewissen hielt jedoch nicht lange an, denn die in der Erklärung versprochenen Unterstützungsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt (vgl. Buntzel, 1998).

Das Agrarabkommen ist es seit dem 1. Januar 1995 in Kraft, es wird durch weitere WTO-Abkommen ergänzt, in denen handelsrechtliche Aspekte der Lebensmittelqualität und -standards und des Schutzes von Kulturpflanzen und Nutztieren (SPS)¹⁰, der Kennzeichnung (TBT)¹¹ und der Rechte des geistigen Eigentums an Pflanzensorten und regionale Herkunftsbezeichnungen geregelt werden (TRIPS)¹², während die allgemeinen Prinzipien der WTO wie Meistbegünstigung, Inländerbehandlung und Voraussehbarkeit und Transparenz im GATT-Abkommen¹³ niedergeschrieben sind.

Der Artikel XX des Agrarabkommens besagt, dass es fünf Jahre nach Inkrafttreten reformiert werden muss. Deshalb laufen seit 2000 Agrarverhandlungen, die seit November 2001 durch die Beschlüsse der 4. WTO-Ministerkonferenz Bestandteil der in Doha neu begründeten Handelsrunde (Doha Development Agenda) sind. Diese Verhandlungen sollen bis zum 1. Januar 2005 Ergebnisse zeigen, für die EU läuft aber bereits Ende 2003 eine wichtige Frist ab. Dann endet die sogenannte Friedensklausel des derzeitigen Agrarabkommens, die bisher die EU vor „langwierigen Streit-schlichtungsverfahren mit ungewissen Ausgang“ (BMELF, 2000) schützt.

Für heftige Diskussionen bei der Neuverhandlung sorgen vor allem vier Punkte:

- die Unterstützungsmaßnahmen, die die Europäische Union und die Vereinigten Staaten ihrer Landwirtschaft und ihren Agrarexporturen weiterhin angedeihen lassen, und die dazu führen, dass subventionierte Agrarexportprodukte auf lokalen, regionalen und nationalen Märkten im Ausland konkurrenzlos (billig) werden;
- die doppelten Standards der Industrienationen, von den Entwicklungsländern eine Öffnung ihrer Märkte zu fordern und gleichzeitig die eigenen Märkte für die Agrarprodukte aus Entwicklungsländern nicht restlos öffnen,
- die Frage, ob zum Schutz der Ernährungssouveränität handelsbeschränkende Maßnahmen für Entwicklungsländer zulässig sind.
- die vor allem von der EU eingeforderten sogenannten „nicht handelsbezogenen Anliegen“ („non trade concerns“) wie Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz und das Konzept der Multifunktionalität der Landwirtschaft, die von vielen Entwicklungsländern als ein verkaperter Protektionismus gesehen werden.

Ist angesichts dieser Konflikte nun die WTO der richtige Ort, den internationalen Agrarhandel zu regeln? Für die internationale Bauernorganisation „La Via Campesina“ ist die Antwort eindeutig: „Landwirtschaft raus aus der WTO“ fordert die Organisation seit 1999. Denn die Handelsliberalisierung hat das Problem von Hunger und Armut globalisiert und lokale Produktionskapazitäten wie ländliche Gemeinschaften zerstört. Die WTO ist mit ihren Abkommen daran maßgeblich beteiligt. Darüber hinaus verfügt die WTO über ein andere internationale Abkommen überrollendes Handelsregime und kann die Einhaltung ihrer Abkommen durch ihr Streitfallverfahren erzwingen.

Ein weiterer und bedeutsamer Problempunkt ist die Tatsache, dass die WTO ihre Handelsrunden nach dem Prinzip des „Single Undertaking“ abschließt. Dieses mit „gemeinsame Unternehmung“ nur unzureichend übersetzte „Prinzip der Gesamtverpflichtung“ besagt, dass alle Verhandlungsbereiche gleichzeitig abgeschlossen werden oder anders ausgedrückt: „nichts ist beschlossen, bevor nicht zu allen Themen Einigkeit erzielt wurde“ (BMELF, 2000). In dieser Schlussrunde kommt es dann zum Kuhhandel à la „Gib's du mir hier etwas, dann kriegst von mir dort was“. Diese „trade offs“ führen zu unausgewogenen Abkommen und Entscheidungen.

Gerade der letzte Punkt ist wichtig, denn er bedeutet, dass die Neuverhandlung des Agrarabkommens nicht isoliert, sondern im Kontext mit den anderen Verhandlungspunkten der derzeitigen Doha-Runde gesehen werden muss. In dieser Handelsrunde konkurriert die Landwirtschaft mit den folgenden Verhandlungspunkten: Umsetzung bestehender Abkommen für die Entwicklungsländer (Implementierung), Dienstleistungen, Marktzugang für nicht-landwirtschaftliche Produkte, TRIPS (TRIPS und öf-

¹⁰ Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures - Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vom 15. April 1994

¹¹ Agreement on Technical Barriers to Trade - Übereinkommen über technische Handelshemmnisse vom 15. April 1994

¹² Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994

¹³ General Agreement on Tariffs and Trade - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 15. April 1994

fentliches Gesundheitswesen, Ausweitung der geographischen Herkunftsbezeichnungen, Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TRIPS und anderen Regelungen zum Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums), Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, regionale Freihandelsabkommen, Handel und Umwelt und wahrscheinlich auch mit den Themen Investitionen, Wettbewerbspolitik, Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen und Handelserleichterungen. Für diese vier letztgenannten Themen, häufig als „new issues“ bezeichnet, soll auf der 5. WTO-Ministerkonferenz im September 2003 in Cancún / Mexiko der Beschluss gefasst werden, sie in die laufende Handelsrunde aufzunehmen. Zusätzlich wird auch das Streitschlichtungsverfahren der WTO neu verhandelt, diese Verhandlungen sind jedoch kein Bestandteil des „single undertakings“.

Neben den falschen ausschließlich an Liberalisierung orientierten Zielvorgaben und der Kuhhandels-Verfahrensweise gibt es weitere Kritikpunkte an der WTO. So herrscht zwar in der WTO bei der Entscheidungsfindung das Konsensprinzip. Jedoch wissen die Industrieländer wie dieser Konsens auch gegen abweichende Meinungen zu erzielen ist: Um ihre Positionen durchzusetzen, benutzen sie undemokratische Verfahren, wie das inoffizielle Verhandeln im kleinen, von ihnen ausgewählten Kreis („Green Room Meetings“), notfalls auch den direkten Druck auf widerspenstige Entwicklungsländer („arm twisting“). Auch das Streitschlichtungsverfahren benachteiligt ärmere Staaten. Nur ein starkes Land kann andere Länder mit Strafmaßnahmen, in der Regel Strafzölle, tatsächlich beeindrucken. Hinzu kommt, dass die WTO bei ihren Sitzungen und Verhandlungen keine Öffentlichkeit zulässt und die im System der Vereinten Nationen bekannten Verfahren der Beteiligung der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen für die WTO nicht gelten. Deshalb ist die WTO in ihrer derzeitigen Form diskreditiert, für den Agrarhandel zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ausgewogene und im Sinne des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes wie auch der Interessen der bäuerlichen Produzenten nachhaltige Regel zu erstellen und umzusetzen.

3) Erwartungen an eine nachhaltige internationale Agrarhandelsordnung

Für das, was nach der WTO kommt, können bisher nur Ansätze formuliert werden. Wichtig ist, dass die verschiedenen Stränge der Agrardebatte, wie das Recht auf Ernährung, genetische Ressourcen (Patente bzw. Eigentumsrechte sowie Zugang zu und Vorteilsausgleich bei der Nutzung der genetischen Ressourcen), Agrarhandel und ökologische Landwirtschaft zusammengeführt werden. Eine neue nachhaltige internationale Agrarhandelsordnung muss u.a.

- die Ernährungssouveränität gewährleisten und eine sinnvolle Balance zwischen Exportorientierung und Binnenmarktbefriedigung erreichen;
- den Bauern einen patentfreien Zugang zu den genetischen Ressourcen sichern und ihre Leistungen bei der Sicherung und Weiterentwicklung der genetischen Ressourcen angemessen berücksichtigen;
- einen Ausgleich zwischen Marktzugang, Verbraucherschutz und Umweltinteressen ermöglichen.

Diese Agrarhandelsordnung benötigt ein neues internationales Regime in einem multilateralen Rahmen, der nicht wie die WTO durch einseitige ökonomische Ausrichtung und undemokratische Entscheidungsfindung diskreditiert ist.

Literatur:

- BMELF / Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2000): Landwirtschaft und WTO - Agrarrelevante Aspekte der Welthandelsorganisation. Bonn, BMELF (downloadbar unter <http://www.verbraucherministerium.de>).
- BMVEL / Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2002): Wirtschaftsdaten / Agraraußenhandel 2000 (BMVEL-Homepage besucht am 3. Juni 2002 unter Wirtschaftsdaten / Agraraußenhandel, siehe <http://www.verbraucherministerium.de>).
- Buntzel, Rudolf (1998): Agrarliberalisierung, WTO und Welternährung. Die Marrakesh-Entscheidung als letztes Schlupfloch. In: Agrarbündnis (Herausgeber): Der Kritische Agrarbericht 1998, Rheda-Wiedenbrück, ABL Bauernblatt Verlag, S. 60-67.
- Europäische Kommission (2003): „Fakten und Zahlen zur Agrarpolitik der Europäischen Union: ein offener Handel, offen für Entwicklungsländer“. Generaldirektion Handel, Brüssel, 13. Februar 2003, online verfügbar unter: http://europa.eu.int/comm/trade/goods/agri/ff1202_de.pdf.
- WTO (2001): „International Trade Statistics 2001“, WTO Publications, Geneva, World Trade Organization. Online verfügbar unter: http://www.wto.org/english/res_e/statis_e/its2001_e/section4/iv03.xls
- ZMP (2002): Agrarmärkte in Zahlen. Europäische Union 2002: Tier- und Pflanzenproduktion. Bonn, ZMP Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle GmbH.

Als hätte es Darwin nie gegeben

Die Gefahren gentechnisch manipulierter Pflanzen

Von Susan George¹⁴

Die Folgen der Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) im Bereich der Landwirtschaft sind satzungsbekannt und wissenschaftlich vielfach belegt. Das Problem der Kontaminierung konventioneller Sorten stellt sich nicht nur in Afrika, wo sich zum Beispiel Sambia gegen die Eroberung der Felder durch GVO-Produkte wehrt. In Europa wäre insbesondere die alternative Landwirtschaft bedroht, wenn sich über die WTO-Regeln die Interessen der großen US-Konzerne durchsetzen. In dieser Situation wäre eine kritische Haltung der Europäischen Union besonders wichtig. Aber die zuständigen Instanzen in Brüssel, einschließlich EU-Agrarkommissars Franz Fischler, sind offenbar bereit, sich dem internationalen Agrobusiness als Bündnispartner anzubieten.

In der Auseinandersetzung um gentechnisch veränderte Organismen (GVO) greifen deren Gegner immer wieder auf drei Argumente zurück: Erstens könnten GVOs irreversible Umweltschäden verursachen; zweitens gehe es um potenziell gigantische Märkte und deren Kontrolle durch einige wenige Konzerne; drittens seien es vor allem US-amerikanische Wirtschaftsinteressen, die sich - von der EU-Kommission tatkräftig unterstützt - Europa und die übrige Welt unterordnen wollen.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen breitet sich rapide aus. Im Jahr 2000 waren weltweit 45 Millionen Hektar mit GVOs bepflanzt, davon 68 Prozent in den USA, 23 Prozent in Argentinien, 7 Prozent in Kanada und 1 Prozent in China.¹⁵ Über vier Fünftel der GVO-Fläche tragen Mais und Soja, weit abgeschlagen folgen Raps, Baumwolle und Kartoffeln. Das Volumen des Welthandels mit Saatgut liegt bei über 45 Milliarden Euro. 80 Prozent der Landwirte, vor allem in den südlichen Ländern, bewahren jedoch noch immer einen Teil der Ernte für die Aussaat des nächsten Jahres auf und tauschen ihr Saatgut mit ihren Nachbarn, anstatt es einzukaufen. Die transnationalen Saatgutkonzerne verfolgen daher eine Expansionsstrategie mit drei Unterzielen: Sie wollen geografisch expandieren, ihre Varietäten weiter verbreiten und ihre Handelsmacht ausbauen.

Die Saatgutkonzerne sind nicht nur in ihrem Kernbereich tätig, sie produzieren und vermarkten auch Herbizide und Pestizide und zuweilen sogar Pharmaerzeugnisse. Monsanto, Syngenta, Aventis, Dupont, Dow und einige andere Branchenriesen sind ausnahmslos aus Fusionen und Übernahmen hervorgegangen, die Synergieeffekte freigesetzt haben. Sie selbst bezeichnen sich als Unternehmen der "Wissenschaft vom Leben", doch ihr Ziel ist die Patentierung von Genen, Saatgut und verwandten Technologien und damit nicht mehr und nicht weniger als die weltweite Kontrolle über die Landwirtschaft.

In den USA müssen die Saatgutfirmen eine Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums (USDA) einholen, bevor sie eine neue GVO-Varietät auf den Markt bringen dürfen. Von den 87 Anträgen, die der Behörde seit 1992 vorlagen, kamen 45 von Monsanto (inzwischen mit Upjohn, Calgene, DeKalb und Asgrow fusioniert). 18 Prozent entfielen auf Aventis (wozu auch AgrEvo und Plant Genetic Systems gehören), 9 Prozent auf Syngenta (Ciba, Novartis, Northrup und Zeneca). Nimmt man die nächstgrößten US-Firmen Dupont und Dow dazu, so kontrollieren in den Vereinigten Staaten fünf Unternehmen fast neun Zehntel des Markts für GVO-Saatgut samt Pestiziden und Herbiziden. Dieses Oligopol setzt alle Mittel ein, um die Gegner gentechnisch veränderter Lebensmittel zu bekämpfen.

Zwei Wissenschaftler an der Berkeley-Universität in Kalifornien, David Quist und Ignacio Chapela, erfuhren dies am eigenen Leib, als sie im November 2001 einen kritischen Beitrag im renommierten Wissenschaftsmagazin *Nature* veröffentlichten.¹⁶ In Mexiko, so ihr Befund, seien in einheimischen Maisvarietäten Spuren von GVO-Mais entdeckt worden. Das war ein höchst gravierender Befund, denn die Maispflanze hat ihren Ursprung in Mexiko. Um das unersetzliche Erbgut zu schützen, hatte die mexikanische Regierung 1998 ein Moratorium für den Anbau von GVO-Mais erlassen, was die Biotech-Firmen indes nicht hinderte, im ganzen Land weiterhin zahlreiche Versuchsfelder zu betreiben. Darüber hinaus behaupteten die beiden Forscher jedoch, die gentechnisch veränderte DNA der GVO-Sorten habe sich fragmentiert und auf unvorhersehbare Weise im Genom lokaler Varietäten eingenistet. Die Kontaminierung lokaler Sorten war nicht zu leugnen, doch dass die genetisch modifizierte DNA sich derart verselbständigen kann, schlug wie eine Bombe ein und stellte ernsthaft die Behauptung der Biotech-Industrie in Frage, DNA-Schnipsel könnten sich auf keinen Fall von der Stelle verlagern, an der sie ins Genom eingeführt wurden.

¹⁴ Susan George ist Mitglied von attac Frankreich; der Artikel wurde zuerst gedruckt in: *Le Monde Diplomatique* Nr. 7028

¹⁵ Deborah B. Whitman, "Genetically Modified Foods: Harmful or Helpful?", *Cambridge Science Abstracts*, April 2000.

¹⁶ David Quist und Ignacio Chapela, "Transgenic DNA introgressed into traditional maize landraces in Oaxaca Mexico", *Nature* 4141, London, 29. November 2001



1997 stand Monsanto infolge seiner teuren Pro-GVO-Kampagne finanziell mit dem Rücken zur Wand. Um nicht wieder dieselben Fehler zu begehen, heuerte der Konzern nun die Public-Relations-Firma Bivings Group an, die sich auf die Manipulation der öffentlichen Meinung via Internet spezialisiert hat. Das PR-Unternehmen inszenierte gegen die beiden Forscher hinter den Kulissen eine wahre Rufmordkampagne. Es machte industriennahe Wissenschaftler ausfindig, die ihre Zweifel an den Forschungsergebnissen publizieren sollten, und ging sogar so weit, Experten zu erfinden.¹⁷ Die Kampagne trug Früchte und veranlasste die Nature-Redaktion zu der beispiellosen Entscheidung, sich von der Veröffentlichung des inkriminierten Artikels nachträglich zu distanzieren. Die Forschungsergebnisse mexikanischer Wissenschaftler, die den Befund ihrer Kollegen aus Berkeley bestätigten, hat das Magazin bis heute nicht publiziert.

Anders als die wissenschaftlichen und medizinischen Akademien in Frankreich beschäftigten sich die British Medical Association und die Royal Society sowie zahlreiche unabhängige Wissenschaftler eingehend mit den Gefahren, die vom Freilandanbau von GVO-Pflanzen ausgehen.¹⁸ Inzwischen steht der Pollenaustausch zwischen GVO-Varietäten auf der einen Seite und wilden Sorten oder herkömmlichen Kulturpflanzen auf der anderen Seite zweifelsfrei fest. Je nach Pflanzenart und Befruchtungstyp reicht diese Verunreinigung weit über die amtlich festgesetzten Schutzzonen im Umkreis von GVO-Feldern hinaus. Dabei betrifft die Verschmutzung auch andere Pflanzenarten, und zwar nicht nur genetisch eng verwandte. Sollten die GVO-Freilandversuche allgemeine Verbreitung finden, würde dies aufgrund der unvermeidlichen Kontamination des Ende der biologischen Landwirtschaft bedeuten. Damit wäre ein wichtiger und ökonomisch aussichtsreicher Weg für alle Zukunft abgeschnitten, und die Bauern könnten sich nicht mehr zwischen konventioneller und biologischer Landwirtschaft entscheiden. Zudem ist inzwischen bekannt, dass die herbizid- und pestizidresistenten GVO-Sorten die Entstehung aggressiver Unkräuter und Schädlinge fördern.

Mit anderen Worten: Die GVO-Sorten können die veränderten DNAs in das pflanzliche Erbgut einschmuggeln, von dem die Landwirtschaft abhängig ist, und damit den noch vorhandenen Reichtum an Varietäten nachhaltig reduzieren. Der Freilandanbau von GVO-Sorten ist also ökologisch verantwortungslos und hoch gefährlich.

In Kanada zum Beispiel, wo mit dem kommerziellen Anbau von GVO-Raps vor kaum zehn Jahren begonnen wurde, musste das Forschungszentrum des Landwirtschaftsministeriums in Saskatoon vor kurzem feststellen, dass "Pollen und Samen [der GVO-Sorten] so weit gestreut sind, dass es inzwischen schwierig geworden ist, traditionelle oder organische Rapsvarietäten anzubauen, die genetisch nicht kontaminiert sind". Das Problem ist so weit verbreitet, dass Monsanto sich schon bemüht, der öffentlichen Kritik entgegenzuwirken. Das Unternehmen bietet den kanadischen Landwirten gratis Arbeitskräfte an, die den GVO-Raps auf Feldern, auf denen er nie ausgesät wurde, ausjäten sollen. Nach Auskunft eines Wissenschaftlers von der Universität Manitoba¹⁹ ist es inzwischen "absolut unmöglich", den auf Herbizidresistenz gezüchteten GVO-Raps unter Kontrolle zu halten. Die Unternehmen der "Wissenschaften vom Leben" verhalten sich so, als hätte es Darwin nie gegeben, als würde die Pestizid- und Herbizidresistenz der Schädlinge nicht mit jeder Generation zunehmen, als hätte man niemals die verheerenden Erfahrungen mit DDT gemacht. Hier entsteht ein explosives Potenzial, das unweigerlich in biologische Katastrophen münden wird.

Der Fall Sambia

Dabei lässt sich der Anbau von GVO-Sorten nicht einmal mit - überdies nur kurzfristigen - wirtschaftlichen Gewinnen rechtfertigen. Trotz milliardensubventionen büßen die US-Landwirte, die sich in dieses Abenteuer stürzten, viel Geld ein und müssen sich mit ultrasensiblen Schädlingen herumschlagen.²⁰ Die einzigen Nutznießer des GVO-Anbaus sind die großen Biotech-Firmen und ihre politischen Gönner in Europa und den USA.

Und die hungernden Menschen in der Dritten Welt? Können sie es sich überhaupt erlauben, wählerisch zu sein? Gewisse Medien gaben sich empört, als Sambia GVO-Mais zurückwies, den die USA als Lebensmittelhilfe liefern wollten. Aber in diesen Berichten fehlte die Information, dass die sambischen Bauern einen Teil der Kornlieferung für die Aussaat im nächsten Jahr zurückbehalten hätten - ein Problem, das bei der Lieferung von gemahlenem Mais gar nicht entstanden wäre. Sambia wollte also nur einer irreversiblen Verunreinigung des Erbguts der einheimischen Sorten vorbeugen, um

¹⁷ Siehe dazu die Reportage von George Monbiot, "The Fake Persuaders", The Guardian, London, 19. Mai 2002

¹⁸ The Royal Society, "Genetically Modified Plants for Food Use", London, September 1998; The British Medical Association, Board of Science, "The Impact of Genetic Modification on Agriculture, Food and Health: an Interim Statement", London 1999; dies., The Health Impact of GM Crop Trials, London, November 2002

¹⁹ Canadian Broadcasting Company (Website von CBC News), "Genetically modified canola becoming a weed", 22. Juni 2002

²⁰ Dies geht aus einem Bericht der "Soil Association" vom 16. September 2002 hervor, der zitiert wird in OGM: "Opinion Grossièrement Manipulée, Inf'OGM, Fondation Charles Léopold Meyer pour le Progrès de l'Homme", Paris, Oktober 2002

weiterhin in die EU exportieren zu können. Die Lebensmittelhilfe der USA verfolgte hier also, wie so oft, versteckte ökonomische Ziele.

Das Hauptaugenmerk der GVO-Erzeuger, namentlich bei Mais und Soja, bleibt jedoch auf Europa gerichtet. Hier hat die EU 1999 ein Moratorium für den Import von GVO-Produkten erlassen²¹. Seither drohen die USA, das Streitbeilegungsorgan der Welthandelsorganisation (WTO) anzurufen. Sollte es so weit kommen, wäre dies auch eine deutliche Warnung an die Adresse von Ländern wie Brasilien und Mexiko, die eine ähnliche Politik verfolgen. Während der Wahlkampfzeit 2002 in Deutschland und Frankreich hielt sich die US-Administration noch zurück, um den Grünen keine Wahlkampfmunition zu liefern. Doch inzwischen wird das Thema selbst im Weißen Haus erörtert.²²

Nachdem der US-Handelsbeauftragte Robert Zoellick die EU-Maßnahmen im vergangenen Januar als "unmoralisch" gebrandmarkt und angekündigt hatte, das WTO-Streitbeilegungsorgan anzurufen, musste er auf Betreiben des US-Außenministeriums und einiger Präsidentenberater einen Rückzieher machen. Die Umgebung von Bush wollte keine weitere Front gegen die Europäer eröffnen, während die diplomatische Krise in Sachen Irakkrieg ihrem Höhepunkt zustrebte. Im Kongress kam dieses Lavieren nicht gut an. Anfang März erklärte der Vorsitzende des Finanzausschusses im Senat, Charles Grassley, der den agrarischen Bundesstaat Iowa vertritt, die US-amerikanischen Bauern hätten aufgrund der europäischen Importbeschränkungen Handelseinbußen in Höhe von 300 Millionen Dollar zu verkraften: "Der Status quo in diesem Bereich ist völlig inakzeptabel [...], die Regierung muss etwas unternehmen, und zwar schnell."²³

Bei den Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Exekutive geht es jedoch allein um die geeigneten Methoden, während man sich in der Zielsetzung einig ist: weg mit dem EU-Moratorium, weg mit den Herkunftsnachweisen, weg mit der Etikettierung GVO-haltiger Produkte. Dass sich die Bush-Administration noch nicht festgelegt hat, liegt freilich auch daran, dass aus der EU-Kommission seit einiger Zeit vielversprechende Signale kommen. EU-Handelskommissar Pascal Lamy wirbt bekanntlich seit langem und mit Nachdruck für eine Aufhebung des Moratoriums. Er hält allgemeine Herkunftsnachweise und Etikettierungsregeln für ausreichend, und dagegen hätte wohl auch die WTO nichts einzuwenden. Sollten Lamys Vorschläge durchkommen, könnte die Kommission jeden Mitgliedstaat, der an dem Moratorium festhält, vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verklagen. Genau dies gab EU-Agrarkommissar Franz Fischler denn auch seinen amerikanischen Partnern zu verstehen: "Ich kann Ihnen wirklich versichern, dass wir von der Kommission alles tun werden, um zu zeigen, dass wir unsere Aussage ernst meinen, dass wir für die Biotechnologie sind."²⁴

In der Tat ist Fischler zu "allem" fähig. Das zeigen auch seine höchst bedenklichen Überlegungen zur möglichen "Koexistenz" von GVO-Kulturen und herkömmlichen oder biologischen Anbaumethoden, die er seinen Kommissionskollegen am 6. März unterbreitet hat. Sie sind als Diskussionsgrundlage für den runden Tisch am 24. April gemeint, zu dem alle interessierten Parteien geladen sind. Unter Missachtung sämtlicher Forschungsergebnisse unabhängiger Wissenschaftler (auch der oben erwähnten) meint der Kommissar, "Koexistenz" sei ökologisch kein Problem. Es gehe allein um rechtliche und wirtschaftliche Fragen. Nach Fischler obliegt es den Nicht-GVO-Landwirten, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Felder vor der Verseuchung mit GVO-Pflanzen zu schützen. Nicht der Verunreiniger, der Verunreinigte soll zahlen. Den Gedanken, die EU könnte in diesem Bereich gesetzgebend tätig werden, wischt er unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip vom Tisch.

Es ist schon erstaunlich, wie hartnäckig die dem Namen nach "europäische" Kommission die Interessen US-amerikanischer Konzerne verteidigt. Angesichts dessen drängt sich der Gedanke auf, dass der Kampf gegen diesen politisch-gentechnisch-industriellen Komplex mittlerweile zu einem moralischen Imperativ geworden ist.

²¹ Zuvor waren 19 Genehmigungen für GVO-Importe erteilt worden

²² Eine detaillierte Beschreibung der ersten Etappen dieser Kampagne findet sich in: "Die Vorsicht hat das Nachsehen", *Le Monde diplomatique*, Mai 2002

²³ *Financial Times*, London, 6. März 2003

²⁴ "U.S. postpones biotech case against EU, enlists allies in WTO", *Inside U.S. Trade*, Arlington, 7. Februar 2003

Auf dem falschen TRIP: Patente in der WTO

TRIPS fördert Biopiraterie und verletzt die Rechte der Landwirte

Von Ulrike Brendel²⁵

Das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, kurz TRIPS (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) soll weltweit geistiges Eigentum zum Beispiel durch Patente, Urheberrecht oder Markenzeichen schützen. Während es in den Industrienationen bereits eine umfangreiche Patentgesetzgebung gibt, ist dies in vielen der so genannten Entwicklungsländer nicht der Fall. Dies ist den Konzernen ein Dorn im Auge und soll über das TRIPS-Abkommen zügig geändert werden. Doch die Debatte dreht sich nicht um Erfindungen wie Glühbirnen. Längst versuchen große Agrarkonzerne Leben als ihr Eigentum zu deklarieren. Sie beanspruchen Patente auf Saatgut, Pflanzen und genetische Ressourcen.

Bis heute besteht der Mythos, Patente fördern Entwicklung, Forschung und bieten Anreiz für neue Erfindungen. Denn ursprünglich sollten Patente Erfinder für ihre Mühen und ihre Leistung belohnen. Wer jahrelang an einem Radio gebastelt hatte, sollte letztendlich seine Erfindung auch vermarkten können, ohne von der Konkurrenz überrollt zu werden.

Der kleine Erfinder ist tot – Es leben die großen Konzerne

Doch immer mehr geraten Patente in die Kritik. TRIPS wurde 1994 unter Druck der Industrienationen, insbesondere den USA, durchgesetzt. Den Industrienationen ging es vor allem um die globale Durchsetzung ihres Patentsystems in den Entwicklungsländern, die häufig noch über kein Patentsystem verfügen. Denn neben dem Aufkaufen lokaler Unternehmen sind Patente für die Industrie ein wichtiges strategisches Mittel, um sich neue Märkte zu sichern und die Konkurrenz auszuschalten.

Patente auf Medikamente

In vielen Entwicklungsländern haben Patente auf Medikamente dazu geführt, dass sich die Menschen lebensnotwendige Medikamente nicht leisten können. Dr. Eric Goemaere von Ärzte ohne Grenzen/Afrika beklagt:

„Ich habe junge Frauen und Männer sterben sehen, die an unerträglichen Schmerzen litten, verursacht durch einen mit AIDS in Verbindung stehenden Gehirntumor. Ich habe Kinder übersät mit Narben gesehen, Ausdruck einer durch AIDS hervorgerufenen Dermatitis. Die starken Schmerzen rauben den Kindern den Schlaf. Ich weiß, dass ihnen allen mit einer Antiretroviralen Therapie hätte geholfen werden können. Der einzige Grund, warum ihnen nicht geholfen werden konnte, waren die mit patentierten Medikamenten verbundenen hohen Kosten.“

Aufgrund der AIDS-Krise in Afrika und dem skandalösen Verhalten der Pharma-Industrie, entfachte 2001 eine heftige Debatte um Patente auf lebensnotwendige Medikamente. Insbesondere die Entwicklungsländer forderten eine klare Auslegung des TRIPS-Übereinkommen dahingehend, dass für ärmere Länder Patentansprüche keine Gültigkeit haben. Nur so kann die Versorgung ihrer Bevölkerung mit lebenswichtigen Medikamenten gewährleistet werden. Ob sich die WTO-Mitgliedsstaaten jedoch zu einer Einigung durchringen können, ist fraglich. Zwar zeigt die EU ein gewisses Entgegenkommen, die USA waren bisher jedoch nicht zu einem Kompromiss bereit.

TRIPS schreibt Patente auf Leben vor

Die bedrohliche Gesundheitssituation in Afrika führte dazu, dass die Regelung des Zugangs zu Medikamenten im TRIPS-Abkommen erneut diskutiert wurde. Dadurch fand die Debatte um Patente auf Leben in der Öffentlichkeit und bei den WTO-Mitgliedsstaaten wesentlich weniger Beachtung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Auswirkungen von Patenten auf Pflanzen und Saatgut weniger gravierend sind. Denn solche Patente gefährden unsere Ernährung.

Für die Frage der Patente auf Leben ist der Artikel 27 des TRIPS-Abkommens relevant, in dem auf die zu patentierenden Produkte und Prozesse näher eingegangen wird, der aber auch Ausnahmeregelungen trifft. In TRIPS, Art. 27, Absatz 3 heißt es:

Mitgliedsstaaten dürfen von der Patentierung außerdem ausnehmen

(b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. (...)

Obwohl dieser Artikel auf den ersten Blick die Ausnahmen der Patentierbarkeit regelt, sind dort mehrere Würgegriffe eingebaut, die Patente auf Leben durchsetzen sollen. Denn die WTO-

²⁵ Ulrike Brendel ist Mitarbeiterin bei der Gentechnik-Kampagne von Greenpeace

Mitgliedsstaaten werden in diesem Artikel gezwungen, Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder bestimmte Pilze zu patentieren. Auch nichtbiologische und mikrobiologische Verfahren zur Produktion von Pflanzen und Tieren müssen dem Patentschutz unterliegen.

Nicht ohne Grund unterscheidet das TRIPS-Abkommen zwischen nichtbiologischen und biologischen Verfahren zur Herstellung von Pflanzen. Bis 1980 konnten Lebewesen weltweit nicht patentiert werden. Erst mit dem Einzug der Bio- und Gentechnologie kam die Idee auf, lebende Materie als Erfindung der Industrie zu deklarieren. So wird zum Beispiel die Produktion genmanipulierter Pflanzen nicht als biologische, sondern als technische Methode definiert. Dabei werden nicht nur Patente zur Herstellung der Pflanze erteilt, sondern auch die Gen-Pflanze selbst patentiert. Inzwischen werden in den Industrienationen sogar Patente auf konventionelle Pflanzen und Saatgut vergeben.

Bei Pflanzensorten, also Kulturpflanzen, ermöglicht der Wortlaut des Abkommens den Ländern offiziell einen gewissen Spielraum in der Auslegung, da deren Schutz statt durch Patente auch durch ein „wirksames System sui generis“ erfolgen könne. Letzteres ist jedoch nicht definiert. Die Gruppe der afrikanischen Staaten schlägt z.B. ein sui generis System vor, das den Staaten ermöglicht, die Traditionen ihrer landwirtschaftlichen und indigenen Bevölkerung zu fördern, damit diese weiterhin bei der Entwicklung von neuen Pflanzensorten und bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt mitwirken können.

Die Industrienationen, mit den USA an der Spitze, versuchen jedoch, den Spielraum des TRIPS-Abkommens zu nutzen, um ihre Patentvergabe-Praxis international durchzusetzen. Da bei dieser Auseinandersetzung ungleiche Machtverhältnisse aufeinander treffen, haben die Industrienationen gute Chancen, ihren Kurs durchzusetzen.

Deshalb fordert die Gruppe der afrikanischen Länder innerhalb der WTO, Patente auf Leben aus dem TRIPS-Abkommen zu streichen und das Recht auf ein traditionelles System zum Tausch und zur Weitergabe von Saatgut dort explizit zu verankern. Sie wollen so den Beutezug der Industrie auf ihre genetischen Ressourcen, ihr Saatgut sowie auf ihre Landwirtschaft und Ernährung verhindern. Denn erhalten die Agrarkonzerne ein Monopol auf Saatgut und landwirtschaftliche Züchtung, erlangen sie die Macht, über unsere Nahrung zu bestimmen.

Auch die eine von der britischen Regierung eingesetzte Kommission zu geistigem Eigentum (Commission on Intellectual Property Rights CIPR) empfiehlt :

„Entwicklungsländer sollten generell keine Patente auf Tiere und Pflanzen erteilen, wie sie in Artikel 27.3(b) des TRIPS-Abkommens erlaubt werden. Denn solche Patente könnten den Umgang der Landwirte mit Saatgut und die Züchtung beeinträchtigen.“

Biopiraterie: gesetzlich geschützter Diebstahl

Ob ölhaltiger Mais aus Lateinamerika, Basmati-Reis aus Südasien oder Weizen mit besonderer Backqualität aus Indien, die Agrarkonzerne patentieren alles, was Gewinne verspricht und ihnen globale Märkte sichert. Weltweit wurden bereits über 1.000 Patente auf Hauptnahrungspflanzen wie Weizen, Mais, Reis oder Soja erteilt. Dabei ging die große Mehrheit der Patente an die Chemie- und Agrarriesen Bayer, Syngenta, Monsanto und DuPont. Die Konzerne können so diktieren, wer, was, zu welchen Bedingungen und Preisen anbauen oder verkaufen darf. Vom Weizen bis zum Keks, vom Mais bis zum Popcorn.

Die biologische Vielfalt ist bei der Industrie so begehrt, dass die genetischen Ressourcen bereits als „Grünes Gold“ bezeichnet werden. Dabei gibt es ein starkes Gefälle zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern. Während die Zentren der Vielfalt an Pflanzen und Tieren im globalen Süden liegen, sichern sich überwiegend multinationale Konzerne aus den Industrieländern die Patente und damit die Monopole. Dies ist nichts anderes als durch die Politik legitimer Diebstahl: Biopiraterie. Denn viele der heute patentierten Pflanzen werden von der lokalen Bevölkerung seit vielen Jahren angebaut, gepflegt und entwickelt. Nur ist von ihnen bisher niemand auf die Idee gekommen, sich darauf Patente zu sichern. Dies wäre zudem ein ungleicher Kampf. Um ein Patent zu erhalten, braucht man Geld und das nötige Know-How, sich im Bürokratie-Dschungel eines Patentverfahrens zurecht zu finden. Ressourcen, die für große Konzerne leicht erschwinglich sind, für Kleinbauern aus den Entwicklungsländern jedoch unüberwindbare Hürden darstellen.

Die Agrarkonzerne erhalten mit ihren Patenten hingegen ein Monopol auf Saatgut und landwirtschaftliche Züchtung. Sie erlangen die Macht, über unsere Nahrung zu bestimmen.

Beispiel: Monsanto-Patent auf Weizen

Am 21. Mai 2003 erteilte das Europäische Patentamt (EPA) in München dem US-Agrarkonzern Monsanto ein Patent auf konventionellen Weizen mit einer bestimmten Genkombination. Diese natürlicherweise vorkommende und nicht durch Genmanipulation entstandene Kombination von Genen verleiht dem Weizen eine besondere Backqualität. Solcher Weizen wird in Indien von Landwirten bereits angebaut und gezüchtet – was das EPA und Monsanto ignorierten. Für das Patent musste Monsanto lediglich durch herkömmliche Züchtung und Kreuzung einen Weichweizen entwickeln, die für die be-

sondere Backqualität des Weizens verantwortlichen Gene beschreiben und dem Patentantrag Rezeptvorschläge zur Zubereitung von „nicht so süßen Keksen“ beifügen - fertig ist die Erfindung.

Das Patent umfasst nicht nur die vom Unternehmen gezüchteten Pflanzen, sondern alle Weichweizen-Pflanzen, die diese Genkombination in sich tragen. Monsanto verfügt über ein Monopol vom Anbau des Weizens über die Zucht bis zu den daraus hergestellten Produkten wie Mehl, Teig und Keks.

Das Patent ist nichts anderes als Biopiraterie, Diebstahl der züchterischen Leistung indischer Landwirte. In den Ländern des Südens sind es oft die kleinen Landwirte, die durch den freien Austausch von Saatgut und die Züchtung von regional angepassten Sorten den entscheidenden Beitrag zur agrarischen Vielfalt und zur Sicherung der Ernährung leisten. Ihre Leistung wird von Monsanto jetzt schamlos ausgebeutet.

Monsanto kann in den Ländern, in denen das Patent bereits erteilt wurde, jeglichen Handel, Anbau und die Verarbeitung der Ernte kontrollieren. Wenn indische Bauern oder Lebensmittelverarbeiter den patentierten Weizen oder daraus hergestelltes Chiapati-Brot nach Deutschland exportieren wollen, kann Monsanto dies verbieten oder Lizenzgebühren verlangen. Zudem blockieren solche Patente den freien Austausch von Saatgut – andere Züchter und Landwirte dürfen mit dem patentierten Saatgut entweder gar nicht mehr arbeiten oder müssen hohe Lizenzgebühren zahlen.

Patente gefährden die Welternährung

In den Entwicklungsländern wird Saatgut traditionell innerhalb der Familien und lokalen Gemeinschaften gepflegt, gezüchtet, getauscht und gehandelt. Bei der Aussaat wird zu 80 Prozent das aus der eigenen Ernte gewonnene Saatgut verwendet - für die Agrarkonzerne ein attraktiver Zukunftsmarkt, den sie sich über Patente zu sichern versuchen. Denn solche exklusiven Nutzungsansprüche verweigern den Bauern ihr traditionelles Grundrecht auf den Nachbau und die Weiterzucht des Saatguts. Die Landwirte sollen statt dessen für jede Aussaat neues, teures Saatgut der Agrarkonzerne kaufen müssen. Ausgaben, die sich insbesondere die Menschen aus den ärmeren Ländern nicht leisten können.

Patente vergrößern zudem die Vormachtstellung internationaler Konzerne bei der Forschung und Entwicklung von neuem Saatgut. Wenn die Firmen sich über Patente die alleinigen Nutzungsrechte an den Pflanzen sichern, verhindern sie, dass andere daran forschen oder züchten. Auf ein einziges Reiskorn können inzwischen einige Dutzend Patentansprüche fallen. Umgekehrt kann ein einziges Patent mehrere Pflanzensorten umfassen.

Tausende alter Kulturpflanzen, die keine großen Profite versprechen, sind zwar patentiert, aber für Konzerne für die Vermarktung uninteressant. Solche Pflanzen verschwinden, das Wissen um sie geht verloren. In Indien gab es einst 30.000 Reissorten, heute spielen für die Ernährung nur noch zehn davon eine Rolle. Dabei ist eine Vielfalt an Pflanzen die Ausgangsbasis für unsere Ernährung. Nur durch sie ist gewährleistet, dass wir auf unterschiedlichste genetische Merkmale zurückgreifen und neue Pflanzen züchten können, die einem veränderten Klima, oder Böden angepasst sind. Geht die Vielfalt verloren, verschwindet die Grundlage unserer Ernährung.

TRIPS und die Konvention über die biologische Vielfalt

Beim TRIPS-Abkommen, das Teil der WTO-Vereinbarungen ist, stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Leben ist jedoch keine Handelsware und darf deshalb nicht über die WTO geregelt werden. Es gibt bereits auf internationaler Ebene Vertragswerke, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der biologischen Vielfalt ist – die Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD). In dieser völkerrechtlichen Vereinbarung werden nicht nur umweltrelevante, sondern auch soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Wie zum Beispiel der gerechte Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen. So soll gewährleistet werden, dass auch die Ursprungsländer an den Gewinnen aus der industriellen Nutzung der Ressourcen teilhaben. Allerdings ist es der CBD bisher nicht gelungen verbindliche Regelungen zu schaffen, die die Rechte der Landwirte wahren, den Diebstahl an den genetischen Ressourcen verhindern und Patente auf Leben verbieten.

TRIPS ist nur der Anfang

Das TRIPS-Abkommen, welches international das umfangreichste und weitreichendste Instrument zum Schutz geistigen Eigentums ist, legt so genannte Mindeststandards fest. D.h. es verlangt von den Mitgliedsstaaten, bestimmte Lebensformen zu patentieren, setzt der Privatisierung der genetischen Vielfalt jedoch keinerlei Grenzen nach oben hin.

Damit gibt TRIPS den Weg frei für so genannte TRIPS-Plus Abkommen. Diese werden meist auf bilateraler Ebene zwischen einer Industrienation und Entwicklungsländern geschlossen. Die Machtverhältnisse sind ungleich, die Verhandlungen nicht transparent und die Texte der Abkommen häufig nicht leicht zugänglich.

Biopiraterie vor der Haustür²⁶

Die Bedrohung traditioneller Bauernrechte durch Nachbaugebühren

Wer ernten will, muss säen. Landwirtschaftliche Betriebe haben dabei die Wahl, entweder Saatgut zu kaufen oder einen Teil ihrer Ernte wieder auszusäen. Das ist ihr gutes Recht. Doch dieser bislang kostenlose Nachbau ist den Saatgut-Konzernen seit langem ein Dorn im Auge und sie suchen nach Wegen, auch daran zu verdienen. 1997 wurden in Deutschland sogenannte Nachbaugebühren eingeführt. Was hierzulande eher ein zusätzlicher Kostenfaktor ist, droht weltweit die kleinbäuerliche Landwirtschaft in den Ruin zu treiben, unterminiert die Ernährungssouveränität ganzer Länder und gefährdet die Nutzpflanzenvielfalt.

Die Argumentation des "Bundes Deutscher Pflanzenzüchter" (BDP) klingt simpel: Im Genmaterial der Zuchtsorten liege eine züchterische Leistung, die nicht mit der einmaligen Zahlung von Lizenzgebühren an die Zuchtbetriebe beim Erwerb des Saatguts abgegolten sei. Vielmehr solle alljährlich bei der Aussaat auch von nachgebautem Saatgut eine Nachbaugebühr gezahlt werden. Diese Argumentation entbehrt nicht einer gewissen Dreistigkeit, basieren doch ausnahmslos alle heutigen Zuchtsorten auf alten Kultursorten, die von den LandwirtInnen in einem jahrhundertelangen Prozess verbessert worden sind. Nun plötzlich, da die Zucht vorwiegend in der Hand von Saatgutunternehmen liegt, soll der züchterische Fortschritt auch beim Nachbau abgegolten werden. Hier vollzieht sich eine Aneignung kollektiv erarbeiteter biologischer Ressourcen durch private Unternehmen.

Bedrängnis für KleinbäuerInnen ...

Zunächst betrifft diese Form der Biopiraterie nur die größeren Höfe, da Nachbaugebühren erst ab einer Mindestanbaufläche von 5 ha Kartoffeln oder 17 ha Getreide erhoben werden. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass sich Saatgutkonzerne bei einer einmal sprudelnden Geldquelle auf die größeren landwirtschaftlichen Betriebe beschränken. Auch wohnt der Erhebung von Nachbaugebühren eine Tendenz zur globalen Ausweitung inne: Über internationale Abkommen könnten Nachbaugebühren letztlich weltweit durchgesetzt werden. Das träfe dann nicht nur die Landwirtschaft in der Bundesrepublik, sondern vor allem die kleinbäuerliche Subsistenzlandwirtschaft in den Ländern des Südens - und es könnte die Ernährungssouveränität ganzer Länder bedrohen. Denn hier liegt die Nachbaurate nicht nur bei ca. 50% wie in Deutschland, sondern zum Teil zwischen 90% und 100%. Die Nachbaugebühren würden das oft sehr knappe Budget der KleinlandwirtInnen zum Überleben schmälern und ihre Existenz bedrohen.

... und Bedrohung der Nutzpflanzenvielfalt

Gleichzeitig beruht die Vielfalt an Nutzpflanzen gerade auf den züchterischen Leistungen dieser LandwirtInnen. Werden ihnen die Rechte auf ihr Saatgut genommen, wird die Vielfalt an Kultursorten drastisch abnehmen. Diese Vielfalt aber ist für die Entwicklung auch der modernen Kultursorten notwendig, denn ständig treten neue Pflanzenkrankheiten auf, gegen die neue, resistente Sorten entwickelt werden müssen. Diese Resistenzen finden sich in den ursprünglichen Kultursorten.

Bereits in der sogenannten "Grüne Revolution" der 50er und 60er Jahre gingen Tausende alte Kultursorten für immer verloren, als neues, standardisiertes Saatgut durchgesetzt wurde. Saatgutkonzerne aber kümmern sich wenig um die nicht direkt ökonomisch verwertbare Pflanzenvielfalt. So nahm der weltweit bedeutende Konzern "Semini" vor 3 Jahren ca. 2000 Sorten und damit 25% seiner Produktlinien vom Markt - diese sind für die Landwirtschaft nicht mehr verfügbar.

Widerstand keimt auf

Widerstand hat sich nun an dem Vorgehen entzündet, mit dem die Nachbaugebühren durchgesetzt werden sollten. Die Saatgut-Treuhand-Verwaltungs-GmbH (STV) vereinbarte mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) eine Auskunftspflicht für LandwirtInnen. Im Rahmen dieser Vereinbarung forderte die STV in den vergangenen Jahren von über 200.000 LandwirtInnen Auskünfte über den Anbau ihrer Feldfrüchte. Diese Daten sollten bei der STV gesammelt werden und Grundlage für die Berechnung von Nachbaugebühren sein. Doch hier wurde die Rechnung ohne den Wirt, bzw. die LandwirtInnen gemacht: Viele Bäuerinnen und Bauern begannen sich zu wehren. Wer will schon gerne für die Saatgutkonzerne völlig transparent und damit ihren Marketingstrategien noch mehr als ohnehin ausgeliefert sein?

Aus den Reihen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) wurde Ende 1998 die Interessensgemeinschaft gegen Nachbaugebühren (IGN) gegründet und man versuchte, die Auskunftspflicht juristisch zu kippen. Während zunächst untere Gerichte die Auskunftspflicht bejahten, wendete sich das Blatt mit einem Urteil des Braunschweiger Landgerichtes und immer mehr Gerichte auch mittlerer Instanzen verneinten eine allgemeine Auskunftspflicht. In diesen Tagen wird am Europäi-

²⁶ aus: Kaperbrief Nr.2 (September 2002)

schen Gerichtshof ein Prozess entschieden, von dessen Ausgang der weitere Umgang mit Auskunftspflicht und Nachbaugebühren entscheidend abhängt. Um direkt mit der STV in Kontakt zu treten, "besetzten" einige LandwirtInnen im Oktober 2000 sogar deren Büro, eine bis dahin in Deutschland kaum vorstellbare Handlungsweise dieses Berufsstandes.

Die "BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie" wendet sich sowohl gegen die Auskunftspflicht, als auch generell gegen die Einführung von Nachbaugebühren. Sie fordert für alle Bauern und Bäuerinnen weltweit das Recht, wie von alters her üblich kostenfrei Nachbau zu betreiben, mit eingesetzten Sorten weiter zu züchten und selbstbestimmt über ihre Anbaupraxis zu entscheiden. Dazu gehört auch, alte Landsorten wieder in den Verkehr zu bringen und so die Sortenvielfalt auf dem Acker und nicht nur in Genbanken erhalten und erweitern zu dürfen.

Privatisierung der Natur²⁷

Eigentumsrechte an biologischer Vielfalt und globale Nachhaltigkeit

Von Ulrich Brand und Christoph Görg

Der Begriff nachhaltige Entwicklung bot von Beginn an ein diskursives und konzeptionelles Terrain, auf dem sehr unterschiedliche Akteure mit ihren Vorstellungen agieren konnten. Zudem brach sich die Umsetzung selbst bei seiner Konkretisierung am ungleich wirkungsmächtigeren und alles andere als nachhaltigen Prozess neoliberaler Globalisierung²⁸. Besonders deutlich werden beide Sachverhalte im Bereich der biologischen Vielfalt. Dieses Konflikt und Politikterrain ist von sehr verschiedenen Entwicklungen und Akteuren mit unterschiedlichen Interessen durchzogen. So entstanden in den 80er-Jahren im Rahmen der mikroelektronischen Revolution neue Technologien, die einen neuartigen Zugriff auf Natur ermöglichten, insbesondere durch die Gentechnologie. Nicht nur Pharma- und Agrarunternehmen, sondern auch südliche Regierungen in den so genannten Mega-Diversity-Ländern witterten ökonomische Vorteile durch die Inwertsetzung des "Erdöls des Informationszeitalters" (World Resources Institute).

Im Zeichen der beginnenden Nachhaltigkeitsdebatte wurde ab Ende der 80er-Jahre die Convention on Biological Diversity (CBD; im Internet unter www.biodiv.org) verhandelt und 1992 in Rio von über 150 Regierungen unterschrieben. Mit den neuen Formen der Nutzung und Inwertsetzung von genetischen Ressourcen sind Fragen des geistigen Eigentums eng verbunden. Dabei ist die Privatisierung der biologischen Vielfalt ein schon lange andauernder Prozess, der bereits in den 20er-Jahren mit der industriellen Pflanzenzüchtung einsetzte²⁹. Die genetischen Ressourcen sind heute mehr denn je Objekt der Aneignung durch Unternehmen und Forschungsinstitute. Dadurch kommt es vielfach zur Enteignung der traditionellen NutzerInnen.

Widersprüchliche Regulierungen

In den gegenwärtigen Globalisierungsdiskussion wird oft vergessen, dass auch internationale ökonomische Transaktionen der politischinstitutionellen Einbettung bedürfen. Dies gilt gerade für die grenzübergreifende Aneignung der biologischen Vielfalt: Zum einen hinsichtlich des Zugangs zu biologischer Vielfalt und zum anderen in Bezug auf die Absicherung der geistigen Eigentumsrechte im Falle der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung von aus den genetischen Ressourcen entwickelten Waren wie Medikamenten oder Saatgut³⁰.

Internationale Biodiversitätspolitik ist umfassender als die rein kommerzielle Verwertung genetischer Ressourcen. Schutzaspekte spielen genauso eine Rolle wie die Rechte lokaler Nutzer oder indigener Völker. Nicht umsonst formuliert die CBD als zentrale Ziele den Schutz biologischer Vielfalt, deren nachhaltige Nutzung und gerechten Vorteilsausgleich (Artikel 1). Das dritte Ziel – der gerechte Ausgleich beispielsweise gegenüber indigenen Völkern, die über Jahrhunderte eine Pflanzensorte entwickelt haben, die nun von einem Saatgutunternehmen weiter entwickelt und patentiert wird – spielt allerdings eine deutlich untergeordnete Rolle. Und auch Schutzaspekte werden immer stärker mit den

²⁷ Aus: Ökologisches Wirtschaften 3-4/2002

²⁸ Brand, U./ Görg, C.: Nachhaltige Globalisierung? Sustainable Development als Kitt des neoliberalen Scherbenhaufens. In: Görg, C./ Brand, U.: Mythen globalen Umweltmanagements. "Rio+10" und die Sackgassen nachhaltiger Entwicklung. Münster

²⁹ Kloppenburg, J.R.: First the Seed. The political economy of plant technology, 1492-2000. Cambridge et al. 1988

³⁰ Brand, U./ Görg, C.: Access & Benefit Sharing – Das Zentrum des Konfliktfelds Biodiversität. Germanwatch und Forum Umwelt & Entwicklung, Bonn 2001

Bedürfnissen einer effektiven Aneignung der genetischen Ressourcen in Einklang gebracht und damit der Inwertsetzung untergeordnet.

Internationale Biodiversitätspolitik ist nicht auf die CBD zu reduzieren, sondern entwickelt sich auf verschiedenen Terrains, auf denen Akteure ihre Interessen durchzusetzen versuchen. Im Bereich der agrarbiologischen Vielfalt spielt die FAO und das im November 2001 nach jahrelangen Verhandlungen verabschiedete International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (www.fao.org) eine wichtige Rolle. Eine andere Frage, die des geistigen Eigentums, wird nicht nur in der CBD verregelt, sondern auch – und ungleich wirkungsmächtiger – im Abkommen zu Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (TRIPS; www.wto.org). Die zentrale Zielsetzung des TRIPS-Abkommens ist eine weltweite Vereinheitlichung des Schutzes geistigen Eigentums. Alle Mitgliedsländer, vorbehaltlich einiger Übergangsfristen für Entwicklungsländer, müssen einheitliche Mindeststandards zum Schutz des geistigen Eigentums national erlassen; sei es in Form von Patenten und/ oder eines patentähnlichen eigenständigen (sui generis) Systems.

Achim Seiler schätzt, dass der Anteil der über geistige Eigentumsrechte geschützten Produkte von früher 10 bis 20 Prozent auf über 80 Prozent steigen wird³¹. Diese Rechte erhalten also eine zentrale Bedeutung in den Unternehmensstrategien. Mit dem TRIPS-Abkommen werden auch Patente auf Lebewesen zulässig, wobei es wichtige und umstrittene Ausnahmen gibt (im berühmten Artikel 27.3.b). Laut TRIPS-Abkommen sind nur Erfindungen patentierbar, nicht aber Entdeckungen. Heftig umstritten ist jedoch, ob genetische Eigenschaften von Pflanzen, Tieren und Menschen “erfunden” werden können.

Ein eigenständiges System (sui generis), das durch das TRIPS-Abkommen zugelassen wird, bezeichnet eine mögliche Alternative zu Patentrechten, indem es bestehende Rechtssysteme stützt, wenn diese effektiv sind im Sinne des TRIPS-Abkommens. Allerdings ist immer noch offen, was ein effektives sui generis-System sein soll und in welchem Verhältnis es zur WTO-Streitschlichtung steht. Derzeit nimmt die Diskussion über Alternativen zu³². Hintergrund dafür ist der Streit um traditionelle Wissensformen, denn das westliche Recht auf geistiges Eigentum lässt wenig Platz für andere, nicht-kommerzielle Nutzungsformen genetischer Ressourcen wie zum Beispiel in Form einer nicht-industrialisierten Landwirtschaft.

Demokratisierung der Biodiversitätspolitik

Seit einigen Jahren gewinnt die Kritik an den aufgezeigten Tendenzen in der Aneignung der biologischen Vielfalt an Konsistenz. Insbesondere mit dem Begriff der Biopiraterie ist es gelungen, die nicht-legale und/oder nicht-legitime Aneignung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen zu politisieren³³.

Dabei enthalten die internationalen Vertragswerke wie die CBD oder im Rahmen der FAO durchaus völkerrechtlich verbindliche Regeln, um die Interessen schwächerer Akteure gegenüber jenen transnationaler Unternehmen, nördlicher Forschungsinstitute und Regierungen – neben den Eigentumsrechte an biologischer Vielfalt und globale Nachhaltigkeit Privatisierung der Natur Beim Thema Schutz der biologischen Vielfalt geraten Wettbewerbs- und Nachhaltigkeitsziele miteinander in Konflikt. Dabei verlaufen die Brüche auch zwischen und innerhalb der Entwicklungsländer. Eine Demokratisierung der Biodiversitätspolitik und tatsächliche Stärkung der Rechte lokaler Akteure ist daher schwierig, nördlichen auch viele südliche – zu stärken. Probleme ergeben sich angesichts der oft widersprüchlichen internationalen Vertragswerke aber im Hinblick darauf, welches Abkommen sich in der Praxis durchsetzen wird³⁴.

Hinzu kommt im Hinblick auf die politische Regulierung ein weiteres Problem. Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis in der Globalisierungsdiskussion verschwinden die Nationalstaaten nicht einfach, sondern stellen nach wie vor ein wichtiges Terrain der Umsetzung von Biodiversitätspolitik dar. Inwieweit lokale Nutzer von rechtlichen Bestimmungen internationaler Vertragswerke auch tatsächlich profitieren können, entscheidet sich immer noch weitgehend im Kontext nationalstaatlicher Institutionensysteme.

³¹ Seiler, A.: Das TRIPS-Abkommen und die für 1999 vorgesehene Überprüfung von Art. 27.3.(b). In: Nord-Süd-aktuell, Nr. 2/1999, S. 312-314

³² Vgl. hierzu auch Oh, C.: TRIPS and Biodiversity: Some Questions and Answers. Tagung “Der patentierte Hunger”, 13.10.2000 in Bern, Download unter www.evb.ch/tagung_13_10_00.htm; Correa, C.: Intellectual Property Rights, the WTO and Developing Countries. London 2000

³³) Ribeiro, S.: Biopiraterie und geistiges Eigentum. In: Görg/ Brand a.a.O.

³⁴ Zum Konflikt zwischen CBD und TRIPS vgl. auch Löffler, K.: Das Problem der Biopiraterie. In: Ökologisches Wirtschaften, Nr. 2/2001, S. 8-9



Eine demokratische Gestaltung der Biodiversitätspolitik steht damit vor zwei Hindernissen. Zum einen setzt die Ausrichtung nördlicher wie auch südlicher Staaten auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit negative Rahmenbedingungen. Führt dies im Norden zu einer Unterordnung von natur- und entwicklungspolitischen Zielen unter wirtschafts- oder technologiepolitische, dann ergibt sich in einigen südlichen Ländern daraus ganz direkt das Interesse an einer Vermarktung „ihrer“ Ressourcen. Die Interessen wie die Rechte ländlicher Bevölkerungskreise oder lokaler Akteure bleiben dabei meist auf der Strecke³⁵.

Zum anderen wirkt die Dominanz einzelner internationaler Vertragswerke – und hier insbesondere die Dominanz der WTO-Abkommen, die gemäß den Interessen einiger nördlicher Industriestaaten formuliert wurden – einer halbwegs gerechten und demokratisch legitimierten Gestaltung der Biodiversitätspolitik entgegen. Zentral ist die Absicherung der geistigen Eigentumsrechte – und hier spielt die Musik vor allem im TRIPS-Abkommen. Dies hat sich in den letzten Jahren nicht grundlegend geändert, auch wenn über die gegenwärtige Politisierung die Probleme sichtbar gemacht und die dahinter liegenden Strukturen offen gelegt werden. Damit konnte mehr Transparenz in die politischen Prozesse gebracht und schwächeren Akteuren die Möglichkeit gegeben werden, ihre Interessen und Sichtweisen einzubringen.

Auch wenn die internationalen Machtverhältnisse damit zumindest partiell aufgebrochen wurden, darf trotzdem nicht vergessen werden, dass es auch weiterhin zentral um die globale politische und ökonomische Machtverteilung geht. Das hat die Kritik am TRIPS-Abkommen sowie an der Praxis der Biopiraterie nur zu deutlich gezeigt – und in sofern ist diese ein wichtiges Element in der wissenschaftlich konzeptionellen und praktischen Kritik an der neoliberalen Globalisierung.

³⁵ Zur Rolle von NGOs in der Biodiversitätspolitik vgl. Görg, C./ Brand, U.: Postfordistische Naturverhältnisse. Staat und NGOs in der internationalen Biodiversitätspolitik. In: Brand, U./ Demirovic, A./ Görg, C./ Hirsch, J. (Hrsg.): Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates. Münster 2001, S. 65-93

Gentechnik per Zwangsverordnung?

USA verklagen EU vor der Welthandelsorganisation (WTO)

Von Ulrike Brendel

Seit 29. August 2003 ist es amtlich: Die USA klagen vor der WTO gegen die EU. Streitfall ist ein seit 1999 in der EU bestehendes de facto Moratorium, das Zulassungen für den Anbau von Gen-Pflanzen verhindert. Zusammen mit der Ablehnung der Verbraucher gegen Gen-Food hatte dies zur Folge, dass sich die Gentechnik in Europa nicht vermarkten ließ.

Jetzt wollen die USA mit Hilfe der WTO Absatzmärkte für die Gentech-Konzerne per Zwangsverordnung schaffen. Nicht nur auf die EU, sondern auch auf alle anderen Länder, die der Gentechnik kritisch gegenüberstehen, wird so Druck ausgeübt. Gleichzeitig unterlaufen die USA internationale Abkommen wie das „Cartagena Protokoll zur biologischen Sicherheit“. Dabei setzen die USA die Interessen der Gentechnik-Industrie vor die Gesundheit der Verbraucher und den Schutz der Umwelt. Ein WTO-Streitfall beginnt mit Konsultationen. Die Streitfallparteien bekommen eine Frist von 60 Tagen, um zu klären, ob sie den Streitfall untereinander einvernehmlich lösen können. Ist dies nicht möglich, kann das WTO-Mitglied, das sich durch Handelshemmnisse benachteiligt fühlt, ein Streitfall-Panel beantragen. Aufgabe des Panels ist es, dem Streitschlichtungsgremium innerhalb von sechs Monaten einen Prüfbericht vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des Panel-Berichtes kann Beschwerde eingelegt werden. Eine zweite Instanz, das Ständige Berufungsgremium, überprüft dann die Richtigkeit der Entscheidung des Panels. Die Entscheidung des Berufungsgremiums ist bindend, sofern sie die WTO-Mitglieder nicht einstimmig zurückweisen. Ein solches Verfahren dauert etwa 12 bis 18 Monate. Dem letztendlichen WTO-Richterspruch muss das unterlegene Land folgen, d. h. zum Beispiel seine Gesetzgebung WTO-konform ändern, oder Strafmaßnahmen wie Strafzölle zahlen.

Der Gentechnik-Streitfall

1. Konsultationen

Am 13. Mai 2003 verkündeten die US-Landwirtschaftsministerin Ann M. Veneman und der US-Außenhandelsbeauftragte Robert B. Zoellick, dass sie nun ihren jahrelangen Drohungen Taten folgen lassen: Die USA würden vor dem Streitschlichtungsgremium der WTO gegen das Moratorium Klage erheben. Die USA forderte die EU offiziell zu so genannten Konsultationen auf. Unterstützt wurde der Streitfall von Kanada und Argentinien. In den USA, Kanada und Argentinien werden über 90 Prozent der genmanipulierten Pflanzen weltweit angebaut. In ihrer Presseerklärung führten die USA an, dass auch Australien, Chile, Mexiko, Neuseeland und Peru das Vorgehen unterstützen.

Auch Ägypten gehörte ursprünglich zu diesen Ländern, hat jedoch inzwischen seine Beschwerde zurück gezogen. Begründung: Die Rechte der Verbraucher und der Schutz der Umwelt müssten gewahrt werden. Ägypten, einer der engsten Verbündeten der USA im arabischen Raum, bekam sogleich die Peitsche zu spüren. Bereits laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen setzten die USA aus.

Am 19. Juni 2003 traf sich die EU mit den USA und Argentinien zu einer ersten Konsultation. Unmittelbar nach dem Treffen verkündeten die USA das Scheitern der Verhandlungen und kündigten an, das Klageverfahren gegen die EU fortzusetzen, also beim Streitschlichtungsgremium der WTO ein Streitfall-Panel zu beantragen. Auch mit Kanada trafen sich Vertreter der EU zu Gesprächen. Die EU gewann dabei den Eindruck, dass Kanada und Argentinien an weiteren Konsultationen interessiert seien – eine offensichtlich falsche Einschätzung.

2. Streitfall-Panel

Am 18. August 2003 verlangten die USA, Kanada und Argentinien erstmals die Einberufung eines Streitfall-Panels. Die EU hat dies in der ersten Instanz zurück gewiesen. Die EU bedauert das Vorgehen der USA, Kanadas und Argentinien und bekräftigt:

„Die Gesetzgebung der EU für genmanipulierte Organismen (GMOs) ist eindeutig, transparent, vernünftig und nichtdiskriminierend. Wir sind zuversichtlich, dass die WTO bestätigen wird, dass die EU ihren Verpflichtungen nachkommt.“

Den zweiten Antrag der USA am 29. August 2003 konnte die EU gemäß WTO-Regeln nicht mehr zurückweisen. Damit ist die Bildung eines dreiköpfigen Panels zur Untersuchung des Streitfalls beschlossene Sache. Die Besetzung des Panels mit drei WTO-Panelisten wird voraussichtlich einige Wochen in Anspruch nehmen, bevor das Panel dann seine Arbeit aufnehmen kann.

Gentechnik vor dem Abgrund?

Mit der Klage vor der WTO will die US-Regierung die sich in der Krise befindliche Gentechnik-Industrie unterstützen. Der US-Konzern Monsanto ist allein für über 91 Prozent der angebauten Gen-Pflanzen verantwortlich. Doch die Marktchancen für genmanipulierte Produkte stehen schlecht. Nicht nur die EU, sondern über 37 Länder, darunter Japan und China, haben bzw. entwickeln Gesetze, die

die Einfuhr von genmanipulierten Organismen behindern und/oder die Kennzeichnung von genmanipulierten Produkten erfordern.

Genmanipulierte Pflanzen – das Wundermittel aus dem Labor der Gentechnik-Konzerne? Mitnichten. Die Versprechungen der Industrie haben sich vielerorts nicht erfüllt. Anstatt den Bauern höhere Erträge zu garantieren oder geringeren Pestizid-Einsatz zu gewährleisten, schufen genmanipulierte Pflanzen neue Probleme wie Super-Unkräuter und Schädlings-Resistenzen. Auch die Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sind noch lange nicht geklärt. Folglich formierte sich weltweit massiver Widerstand gegen genmanipulierte Pflanzen und vor allem gegen Gen-Food. In Europa lehnt die Mehrheit der Verbraucher genmanipulierte Lebensmittel ab. Produkte wie der Butterfinger von Nestlé, der genmanipulierten Mais enthält, wurden schnell zu Ladenhütern und verschwanden aus den Supermarkt-Regalen. Selbst in der Wiege der Gentechnik, in Nordamerika, macht sich Widerstand breit. So gibt es starken Protest gegen die Zulassung des Anbaus von genmanipuliertem Weizen von Monsanto. Nicht nur Bauern, Verbraucher- und Umweltschützer gehen auf die Barrikaden. Auch innerhalb der Industrie gibt es Konflikte. So forderte das Canadian Wheat Board (größter kanadischer Vermarkter von Weizen) Monsanto auf, die Kommerzialisierung des Gen-Weizens sofort zu stoppen und erwägt, den Konzern zu verklagen.

Angriff auf die Kennzeichnung von Gen-Food und Tierfutter?

Das de-facto Moratorium der EU dient den USA nur als Aufhänger. Ihre Absichten sind wesentlich weitreichender. Auch die Kennzeichnungsregelungen für genmanipulierte Lebensmittel und Tierfutter sind den USA und den Gen-Konzernen ein Dorn im Auge. Schon bald könnte es daher einen weiteren Gentechnik-Streitfall vor der WTO geben. Die wahren Gegner der USA sind dann die Verbraucher, denen vorgeschrieben werden soll, was sie essen dürfen.

Meldungen, nach denen die USA ihre WTO-Klage auf die Gesetzgebung der EU zur Kennzeichnung von genmanipulierten Lebensmitteln und Tierfutter ausgeweitet hätte, sind jedoch falsch. Eine Ausweitung einer bestehenden Klage ist nach den Regeln der WTO gar nicht möglich. Sollten die USA tatsächlich die Wahlfreiheit der Verbraucher einschränken wollen, sind sie verpflichtet, ein neues Verfahren mit all den damit verbundenen Schritten einzuleiten.

Dabei sollten sich die USA erst einmal an die eigene Nase fassen. Denn eine überwältigende Mehrheit von 92 Prozent der US-Amerikaner wollen, dass genmanipulierte Lebensmittel gekennzeichnet werden.

Drohgebärde gegen Entwicklungsländer

Der Streitfall vor der WTO bezieht sich bei weitem nicht nur auf die Europäische Union, sondern ist eine Kampfansage an alle Länder, die der Gentechnik vorsichtig gegenüber stehen. Insbesondere auf die so genannten Entwicklungsländer üben die USA Druck aus. Obwohl die Klage vor der WTO gegen die EU ein Präzedenzfall ist, hat die USA auch bereits einigen Entwicklungsländern mit einem solchen Verfahren gedroht. Während die EU durch ihre wirtschaftliche Stärke einem solchen Konflikt standhalten kann, kämpfen ärmere Länder mit ungleichen Waffen und versuchen, den Konflikt zu meiden und sich den Forderungen der USA zu beugen: Davon betroffen waren unter anderem Bolivien, Thailand, Südkorea und Sri Lanka.

In Sri Lanka zum Beispiel verkündete die Regierung ein Verbot für zahlreiche genmanipulierte Lebensmittel. Die USA drohten mit der WTO und mit Sanktionen in Höhe von 190 Millionen US-Dollar. Im September 2001 legte Sri Lanka das Verbot endgültig auf Eis.

Kampf dem Hunger oder hungern nach Absatzmärkten?

Doch die USA gehen noch weiter und versuchen, über Nahrungsmittelhilfen armen Ländern genmanipulierte Produkte aufzuzwingen. Hungersnot ist dabei für die USA mehr eine Geschäftschance als eine globale humanitäre Krise. Sie nutzen die Notsituation der Hungernden aus, um ihre überschüssigen Produktionen loszuwerden und die eigene Wirtschaft anzukurbeln. So heißt es auf der Seite des US-Entwicklungshilfeministeriums (USAID) auch ganz unverblümt:

„Der Hauptgewinner von amerikanischen Hilfsprogrammen fürs Ausland ist und bleibt die USA. Beinahe 80 Prozent der USAID Verträge und Gelder gehen an amerikanische Firmen. Auslandshilfe hat dazu beigetragen, wichtige Märkte für Agrarerzeugnisse zu erschließen...“

Wie skrupellos die USA sind, zeigt ein Gesetz, das im Mai 2003 den US-Kongress passierte: Darin wird festgehalten, dass den afrikanischen Ländern Aids-Medikamente verwehrt werden könnten, sollten diese die Einfuhr von genmanipulierten Lebensmitteln verweigern.

USA sabotieren Abkommen zur biologischen Sicherheit

Die von den USA bei der WTO eingereichte Klage soll zudem das „Cartagena Protokoll zur biologischen Sicherheit“ (Biosafety-Protokoll) sabotieren. Es räumt den Staaten das Recht ein, sich aus Gründen der Vorsorge gegen genmanipulierte Organismen zu entscheiden. Das Biosafety-Protokoll ist innerhalb der UN-Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD) entstanden. Das am 11. September



2003 in Kraft tretende Abkommen erkennt ausdrücklich an, dass genmanipulierte Organismen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bergen. Um die biologische Vielfalt davor zu schützen, sind die Länder verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen.

Den Vertrag haben bereits 50 Staaten ratifiziert, darunter auch die EU. Die USA haben während den Verhandlungen hartnäckig versucht, die Verankerung des Vorsorgeprinzips zu verhindern – ohne Erfolg. Die USA haben das Protokoll nicht ratifiziert.

Schon in der Vergangenheit hatten die USA versucht, die WTO zu instrumentalisieren, um die Gentechnik durchzusetzen. Bei der dritten WTO-Ministerkonferenz in Seattle 1999 reichten die USA einen Vorschlag zur Gründung einer WTO „Working Party on Biotechnology“ ein und wollten dies in der Abschlusserklärung beim Thema Landwirtschaft festhalten. Der Vorschlag widersprach jedoch dem Biosafety-Protokoll, da er von der Annahme ausging, dass genmanipulierte Pflanzen keine Gefahren bergen, sondern nur Vorteile mit sich bringen.

Der Vorschlag der USA stieß auf Widerstand der meisten WTO-Mitgliedsstaaten. Delegierte argumentierten, genmanipulierte Organismen sollten im Rahmen des Biosafety-Protokolls der CBD geregelt werden, nicht in der WTO. Da die WTO-Ministerkonferenz in Seattle scheiterte, kam der US-Vorschlag nicht zum Zuge.

Vier Jahre später, kurz vor der fünften Minister-runde der WTO in Cancún/Mexiko, kommen die USA jetzt mit einem neuen Vorstoß. Diesmal versuchen sie es nicht über die Delegierten, sondern wenden sich direkt an die WTO. Immer in der Hoffnung, geltendes internationales Recht zu unterlaufen und andere Länder unter Druck zu setzen. Die USA haben damit den weltweiten Kampf gegen die Verbraucher, Landwirte und die Umwelt offiziell eröffnet.